

Amtsgericht Wuppertal
Richterlicher Geschäftsverteilungsplan
- ohne Verwaltung -
2026



A. Allgemeine Regelungen

I. Grundsätze zur Verteilung neuer Verfahren

Bei Gericht neu eingehende Sachen werden in den einzelnen Fachbereichen grundsätzlich entweder nach dem Turnussystem oder aufgrund einer Zuweisung nach Buchstaben oder Endziffern auf die einzelnen Abteilungen verteilt.

1. Verteilung im Turnussystem

Erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach dem Turnussystem, gelten folgende allgemeine Regelungen:

a.

In der Briefannahmestelle werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie Neuzugänge behandelt werden, erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die jeweils zuständige Eingangsgeschäftsstelle des Fachbereichs mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung, die jährlich neu beginnt, in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen.

Für folgende Fachbereiche werden in der Briefannahmestelle jeweils eigene Nummernkreise gebildet:

- Zivilsachen
- Familiensachen
- Strafsachen - Ds, Ls, Owi, Owi(b), Gs, AR und BS- Sachen
- Jugendstrafsachen - Ds, Ls, Owi, Owi(b), Gs, AR, VRJs, VRJs Ronsdorf und XIV-Verfahren
- Betreuungssachen

b.

Bei innerhalb eines Fachbereichs gleichzeitig eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge der Nummerierung nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Eine vorhergehende Sortierung findet nicht statt. Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt war.

c.

Als Eilsachen erkennbare Eingänge (z.B. Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung, eines Arrestes, einer einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung, Unterbringungssachen nach § 312 FamFG usw.) werden auf der Briefannahmestelle unverzüglich mit einem Tagesdatum versehen und unverzüglich der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt. Eine Beförderung mit der Hauspost ist nicht ausreichend.

d.

Die nummerierten Eingänge werden sodann der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt.

e.

Die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle verteilt die in der Briefannahmestelle nummerierten Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung entsprechend dem für jeden Fachbereich festgelegten Turnus - unter Beachtung der Sonderzuständigkeiten - beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer in aufsteigender Reihenfolge. Die Verteilung erfolgt auch über den Jahreswechsel hinaus unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung der Verfahren entsprechend der Festlegungen in diesem Geschäftsverteilungsplan mittels Abteilungsspiegeln.

f.

Ein Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Abteilungen des Fachbereichs, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile geführt wird. Die Zeilen aller Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, und werden gemeinsam in Zehnerschritten in senkrechte Spalten aufgeteilt. In der Zeile einer Abteilung mit weniger als einer vollen Richtergerichtsaufgabe wird für jedes Zehntel, welches zu einem vollen Richterpensum fehlt, ein Feld in der Reihenfolge 1, 10, 2, 9, 3, 8, 4, 7, 5, 6 geschwärzt und es wird dort keine Eintragung vorgenommen (z.B. bei einer halben Richtergerichtsaufgabe die Felder 1, 10, 2, 9, 3; bei einer 0,7 Richtergerichtsaufgabe die Felder 1, 10, 2).

In den Fällen, in denen eine Richtergerichtsaufgabe nicht in vollen Zehnteln besteht, so wird in jedem 2 Turnusdurchlauf nach obiger Reihenfolge ein Feld zusätzlich

geschwärzt. (Bsp.: 0,75 Arbeitskraft: Schritt 1: Schwärzung von 2 Feldern; 2. Schritt: Schwärzung eines weiteren Feldes in jedem 2. Durchlauf).

Ergeben sich Veränderungen im Turnusblatt, wird mit Stichtag der Änderung für jede in dem Turnusblatt geführte Abteilung die Anzahl der bereits gesetzten Kreuze in noch nicht vollständig ausgefüllten Turnusblättern ausgezählt und in das bzw. die neue(n) Turnusblatt bzw. Turnusblätter übertragen. Vollständig ausgefüllte Turnusblätter bleiben also unberücksichtigt.

g.

Die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge - auch wenn sie von anderen Stellen eingehen -, sind zunächst der Briefannahmestelle zu übergeben. Ausgenommen sind Eilsachen. Eilsachen können unmittelbar bei der Eingangsgeschäftsstelle abgegeben, im System eingetragen und verteilt werden. Sie benötigen keine Nummerierung aus der Briefannahmestelle.

h.

Die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle hat Eilsachen unverzüglich an nächst bereiter Stelle in das Register einzutragen und entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verteilen.

i.

Im Falle einer Abgabe innerhalb des Hauses ist die Sache der Briefannahmestelle zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält. Die von einer anderen Abteilung übernommene Sache wird von der übernehmenden Abteilung an der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Abteilung wird bei Abgaben innerhalb des Fachbereiches bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung ein weiterer Eingang zugewiesen, ohne dass insoweit Turnuskreuze vergeben werden.

Bei einer Abgabe aufgrund eines Vorstückes in einer anderen Abteilung ist die Sache abweichend von der vorstehenden Regelung sogleich der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten.

2. Verteilung nach Buchstaben und nach Endziffern

Die Verteilung erfolgt in der alphabetischen Reihenfolge nach vorangehenden Anfangsbuchstaben des Beklagten / Antragsgegners / Schuldners / Beschuldigten / Angeschuldigten, bei mehreren in einer Klageschrift / Antragsschrift genannten Beklagten / Antragsgegner / Schuldner / Beschuldigten / Angeschuldigten ist derjenige mit dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben maßgebend. Gehen gleichzeitig Sachen ein, bei denen der Anfangsbuchstabe gleich ist, so kommt es auf die folgenden Buchstaben des Namens an, bei gleichen Nachnamen ist der Vorname maßgebend, wobei bei mehreren Vornamen der mit dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben maßgebend ist. Bei Doppelnamen ist maßgebend der erste Name. Bei einem aus mehreren Wörtern bestehenden Namen gilt das erste großgeschriebene Wort (von den Steinen) und bei Namen ausländischer Herkunft nur der eigentliche Name ohne Berücksichtigung vorangestellter Zusätze (wie z.B. „El“, „Ben“, „Abou“ u. ähnl.). Beginnt der Name mit einem Umlaut, so ist Ä = A, Ö = O und Ü = U zu behandeln. Bei adeligen Nachnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Eigennamens maßgebend (z. B. Freiherr Raitz von Frenz: R). Artikel und artikelähnliche Zusätze wie z. B. "El", "Mc", "von", "van", "Zur" und "De" sind nicht reihenfolgebestimmend.

Bei Einzelkaufleuten richtet sich die Reihenfolge nach dem Familiennamen des Kaufmanns.

Ist ein Familienname nicht genannt, so ist für die Reihenfolge der Verteilung der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes ohne Berücksichtigung vorangestellter Zusätze – wie oben - maßgeblich.

Richtet sich ein Verfahren gegen eine juristische Person oder diesen gleichgestellten Personenvereinigungen, so ist für die Reihenfolge der Anfangsbuchstabe der Firma entscheidend, wobei die Bezeichnung „Firma“ unberücksichtigt bleibt.

II. Vertretung und weitere Vertretung

Soweit nicht eine anderweitige Regelung eingreift, vertritt der geschäftsplanmäßige Vertreter den Vertretenen auch in den Verfahren, in denen dessen Zuständigkeit auf früherer Zuweisung beruht.

Sind die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vertreter eines Richters verhindert, so erfolgt die weitere Vertretung der Reihe nach, und zwar jeweils beginnend mit dem nach dem Dienstalder jüngsten Richter des Fachbereichs, wobei der Nachlassbereich zum Zivilbereich zählt.

Erst wenn auch die nach dieser Bestimmung zuständigen Richter sämtlich verhindert sind, treten die übrigen Richter, beginnend mit dem Dienstjüngsten entsprechend der Liste im Anhang zu diesem Geschäftsverteilungsplan, als Vertreter ein, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

III. Richterablehnung, Ausschließung, Zurückverweisung

In Fällen, in denen ein Richter abgelehnt, kraft Gesetzes ausgeschlossen oder aufgrund einer Entscheidung des Rechtsmittelgerichts nach §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO an der Weiterbearbeitung gehindert ist, treten - soweit in den Fällen der §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO keine anderweitige Bestimmung durch das Rechtsmittelgericht getroffen wird - an dessen Stelle seine planmäßigen Vertreter; bei deren Verhinderung gilt die in Ziffer II vorgesehene Vertretungsregelung entsprechend.

Eine Ausnahme hiervon gilt für alle aufgehobenen und an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Verfahren in Umwelt-, Steuer- und Zollstrafsachen. Diese werden nicht durch den planmäßigen Vertreter der Ausgangsabteilung, sondern wie folgt vertreten:

Die Abteilungen 10 und 11 wechselseitig in Umweltsachen

Die Abteilungen 12 und 14 wechselseitig in Steuer- und Zollstrafsachen.

Bei Zurückweisung einer Schöffensache gilt dies nur, soweit die Vertretungsabteilung ebenfalls eine Schöffenabteilung ist, andernfalls ist der nächste Vertreter, der eine Schöffenabteilung hat, zur Vertretung berufen.

In Jugendsachen ist bei Zurückverweisung einer Jugend(schöffen)sache der Vertreter zuständig, soweit er selbst Jugendrichter ist, andernfalls ist der nächste Vertreter, der auch Jugendrichter ist, zuständig.

Soweit ein Richter gemäß § 22 Nr. 4 StPO kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, wird ein Vorgang, der der von ihm bearbeiteten Abteilung zuzuteilen wäre, nicht dieser, sondern der turnusmäßig nachfolgenden Abteilung zugeteilt.

Der Abteilungsrichter, der das Verfahren sodann weiter zu bearbeiten hat, erhält hierfür die für das Verfahren vorgesehene Anzahl an Kreuzen im Abteilungsspiegel.

IV. Zuständigkeitsstreit

Über Meinungsverschiedenheiten der Richter hinsichtlich der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit entscheidet, soweit diese nicht durch Vermittlung des Behördenvorstandes geschlichtet werden können, das Präsidium. Sofern dringende Maßnahmen erforderlich sind, sind diese vor Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung, jedenfalls vor Vorlage an den Direktor des Amtsgerichts zum Zwecke der Herbeiführung einer Entscheidung des Präsidiums, zu treffen. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung ist für die Beurteilung der Zuständigkeit ohne Bedeutung.

V. Namensänderung der Beteiligten und irrtümliche Eintragungen

Ändert sich vor Beendigung eines Verfahrens der Name eines Verfahrensbeteiligten, durch den die Zuständigkeit einer Abteilung begründet war (z.B. durch Heirat) oder tritt Rechtsnachfolge oder Parteiwechsel ein, so unterbleibt eine Abgabe an die Abteilung, die nunmehr an sich zuständig wäre.

Auch wenn eine Sache zunächst bei einer an sich unzuständigen Abteilung eingetragen und dort vom Richter irrtümlich sachlich bearbeitet worden ist, so hat in jedem Verfahrensstadium eine Abgabe nach I. 1. i) zu erfolgen.

In Strafsachen und Jugendstrafsachen findet – vorbehaltlich von Sonderregelungen - eine Rückführung fehlerhaft eingetragener Sachen nicht mehr statt, wenn

- der Strafbefehl erlassen ist oder bei Nichterlass Termin zur Hauptverhandlung bestimmt worden ist,
- das Zwischenverfahren abgeschlossen ist,
- in Verfahren, in denen es kein Zwischenverfahren gibt, die Sache terminiert ist.

VI. Verfahrenskosten- und Prozesskostenhilfe sowie Rechtshilfe

1.

Soweit nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist, ist für alle Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte diejenige Abteilung zuständig, die nach dieser Geschäftsverteilung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen ist oder, falls eine

Sache noch nicht anhängig ist, im Zeitpunkt der Vornahme der ersten richterlichen Handlung berufen wäre.

2.

Soweit nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist, erstreckt sich die Bearbeitung nach Fachbereichen auch auf die Rechtshilfeersuchen.

VII. Regelung des Eildienstes und der Rufbereitschaft

1. Eil- und Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen und an Werktagen außerhalb der Dienstzeiten

Der Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen und an Werktagen außerhalb der Dienstzeiten ist aufgrund der achten Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienst – VO - § 22 c GVG des Ministeriums der Justiz vom 12.06.2020 – (GV. NRW. S. 311) - für den Landgerichtsbezirk Wuppertal bei dem Amtsgericht Wuppertal konzentriert. Über die Verteilung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes beschließt das Präsidium des Landgerichts Wuppertal im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte. Derzeit gilt der aus der Anlage ersichtliche Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Wuppertal.

2. Eildienst an Werktagen innerhalb der Dienstzeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

a) Unaufschiebbare Amtshandlungen – soweit sie in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Wuppertal fallen - nach der StPO, dem OWiG, dem PolG NRW und dem OBG NRW in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen nehmen – auch soweit solche Handlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes erforderlich werden – die Jugendrichter in regelmäßig wiederkehrendem, wöchentlichem Wechsel wahr; ein entsprechender Dienstplan wird vom Direktor des Amtsgerichts erstellt.

b) Für die zu a) genannten Handlungen in Verfahren gegen Erwachsene ist der Richter/die Richterin der Abt. 8 und 9 zuständig.

VIII. Regelungen zur elektronischen Akte

Für alle Abteilungen, in denen die führende elektronische Akte eingeführt ist, gelten für den Umgang mit Neueingängen folgende Regelungen:

1. Neueingänge in Papierform

In der Poststelle werden alle Neueingänge in Papierform in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs und unter Berücksichtigung der nachstehenden Regelungen für Eilt-Sachen für jeden Fachbereich getrennt mit einer fortlaufenden Nummer und dem Datum des Eingangs versehen. Diese beginnt am 01.01.2023 in jeder Abteilung mit 0001; in den Abteilungen, in denen die elektronische Akte im Laufe des Jahres eingeführt wird, beginnt sie mit 0001 am Tag der Einführung. Neueingänge, deren genaue Eingangsreihenfolge sich nicht feststellen lässt, werden in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung erfasst. Zu den Eingängen in Papierform zählen auch auf dem Postweg eingegangene Abgaben eines anderen Gerichts auf Datenträgern. Die zeitliche Reihenfolge der Erfassung in der Poststelle ist die allein Maßgebliche und zwar auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf andere Weise (z.B. per Fax) in den Geschäftsgang gelangt ist. Sämtliche Neueingänge in Papierform (auch Eilt-Sachen) sind daher der Poststelle zur Erfassung zuzuleiten.

Alle Neueingänge **in Papierform** werden unter Beachtung der für Eilt-Sachen geltenden Sonderregelung der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle **einmal** täglich um 11.00 Uhr vorgelegt. Diese sortiert alle ihr vorgelegten Neueingänge nach laufenden Nummern.

2. Elektronischen Neueingänge

In der Poststelle werden alle elektronischen Neueingänge in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs und unter Berücksichtigung der nachstehenden Regelungen für Eilt-Sachen für jeden Fachbereich getrennt sortiert.

3. Reihenfolge der Eintragung von elektronischen Neueingänge und Neueingängen in Papierform

Die Eingangsgeschäftsstelle trägt an jedem Arbeitstag zunächst alle ihr bis 11.00 Uhr vorgelegten, vorsortierten Neueingänge in Papierform in der Reihenfolge der Nummerierung ein und verteilt sie nach den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans auf die Abteilungen. Danach verfährt sie in gleicher Weise mit den elektronischen Neueingängen.

4. Eiltsachen

In der Poststelle eingehende Eilt-Sachen werden – unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs – mit der nächsten im Rahmen der fortlaufenden Nummerierung zu versehenden Nummer erfasst und unmittelbar der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet, die diese vorrangig vor anderen bereits im Rahmen der fortlaufenden Nummerierung in der Poststelle erfassten, aber noch nicht im Turnus verteilten Neueingängen entsprechend dem Turnus verteilt.

B. Strafgerichtsbarkeit

I. Allgemeine Regelungen

1.

Die den Straf-, Jugendstraf-, Bußgeld- und Ermittlungsabteilungen obliegenden Geschäfte werden mit Ausnahme der Aufgaben des Ermittlungsrichters (Abteilungen 8 und 9), die nach Buchstaben zugewiesen werden, nach dem Turnussystem verteilt.

2.

Die Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen verteilt die Neueingänge entsprechend den allgemeinen Regeln für die Verteilung der Geschäfte nach dem Turnussystem getrennt nach Jugend- und Erwachsenenstrafsachen.

3.

Für folgende Sachen wird jeweils ein gesonderter Turnus eingerichtet:

a) Strafsachen gegen Erwachsene:

1.	Ds/Cs (nach Einspruch)
2.	Ls
3.	Cs
4.	Owi
5.	Owi (b)

6.	Gs
7.	AR
8.	BS

b) Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende:

1.	Ds, Cs (nach Einspruch)
2.	Ls
3.	Cs
4.	Owi
5.	VRJs – Vollstreckung Jugendstrafe (dreistellig)
6.	Owi (b)
7.	Gs
8.	AR
9.	XIV-Verfahren

4.

Gewichtung der Verfahren

a) Erwachsenenstrafsachen:

Grundsätzlich wird für jedes einzutragende Verfahren ein Kreuz im jeweiligen Abteilungsspiegel gesetzt. (Faktor 1)

Für folgende Verfahren werden im jeweiligen Abteilungsspiegel zwei Kreuze gesetzt (Faktor 2)

- Alle Umweltstrafsachen,
- Alle Steuer- und Zollstrafsachen, hiervon ausgenommen sind Steuer- und Zollstrafsachen im Ermittlungsverfahren; diese sind mit dem Faktor 1 zu bewerten.

Für alle Verfahren des erweiterten Schöffengerichts werden drei Kreuze gesetzt.

(Faktor 3)

Zugleich bei Eintragung einer Schöffensache im Ls-Abteilungsspiegel werden im Ds-Abteilungsspiegel der betroffenen Abteilung Kreuze gesetzt.

- Bei Schöffensachen, die im Ls-Turnus mit dem Faktor 1 bewertet sind: 3 Kreuze,
- Bei Schöffensachen, die im Ls-Turnus mit dem Faktor 2 bewertet sind: 6 Kreuze,
- Bei erweiterten Schöffensachen in allen Fällen: 9 Kreuze

Im Falle des Beisitzes im erweiterten Schöffengericht wird der jeweilige Beisitzer um eine Ds-Sache je stattgefundenen Sitzungstag entlastet. Die entsprechende Anrechnung erfolgt nach jedem Sitzungstag in der Weise, dass am Tag nach dem Sitzungstag vor der Verteilung der Neueingänge an diesem Tag im Abteilungsspiegel in der betreffenden Abteilung ein Kreuz gesetzt wird.

Für jeden Antrag im beschleunigten Verfahren erhält der zuständige Richter ein Kreuz im Ds-Turnus der Abteilung 10 bzw. 11.

b) Jugendstrafsachen:

Grundsätzlich wird für jedes einzutragende Verfahren ein Kreuz im jeweiligen Abteilungsspiegel gesetzt. (Faktor 1)

Für folgende Verfahren werden im jeweiligen Abteilungsspiegel zwei Kreuze gesetzt (Faktor 2)

- Alle Umweltstrafsachen,
- Alle Steuer- und Zollstrafsachen, hiervon ausgenommen sind Steuer- und Zollstrafsachen im Ermittlungsverfahren; diese sind mit dem Faktor 1 zu bewerten.

Für alle Verfahren des erweiterten Schöffengerichts werden drei Kreuze gesetzt.

(Faktor 3)

Zugleich bei Eintragung einer Jugendschöffensache im Ls-Abteilungsspiegel werden im Ds-Abteilungsspiegel der betroffenen Abteilung Kreuze gesetzt.

- Bei Schöffensachen, die im Ls-Turnus mit dem Faktor 1 bewertet sind: 3 Kreuze,
- Bei Schöffensachen, die im Ls-Turnus mit dem Faktor 2 bewertet sind: 6 Kreuze.

Für alle Videovernehmungen im Ermittlungsverfahren nach § 58 a StPO werden 4 Kreuze im Gs-Turnus gesetzt (Faktor 4).

5.

Ist oder war bei einer Abteilung im Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs eines Verfahrens gegen denselben erwachsenen Beschuldigen/Angeschuldigten/Betroffenen bereits ein Verfahren nach dem 01.01.2025 eingegangen (alte Verfahren), so ist diese Abteilung für alle danach eingehenden (auch Strafbefehls-) Anträge (neue Verfahren) zuständig, auch wenn der Beschuldigte/Angeschuldigte/Betroffene lediglich Mitbeschuldigter/Mitangeschuldigter/Mitbetroffener ist. Gleiches gilt für die Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, wobei in diesen Verfahren Stichtag der 01.01.2016 ist.

Die vorstehende Regelung gilt bei Verfahren gegen Erwachsene nicht für solche mit einem Owi (b) Aktenzeichen. Die gerichtliche Entscheidung in einem Verfahren (§ 62 OwiG) gilt als Vorbefassung in dieser Sache.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden sind Owi (b) – Sachen vorstückbegründend, die nach dem 01.01.2025 bei Gericht eingegangen sind.

Bei Anträgen im Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende kommt es bei der Vorstückbegründung ausschließlich darauf an, ob gegen denjenigen, gegen den nunmehr ein Antrag gestellt wird, ein Vorstück vorhanden ist. Bei weiteren Anträgen im selben Js-Verfahren bleibt der einmal befasste Ermittlungsrichter für alle Folgeanträge in dieser Sache zuständig.

6.

Sind in einer Anklageschrift mehrere Beschuldigte / Angeschuldigte / Betroffene mit Vorverfahren in verschiedenen Abteilungen aufgeführt, ist die Abteilung zuständig, bei der der älteste Beschuldigte / Angeschuldigte / Betroffene geführt wird. Beim Jugendgericht gilt diese Regelung auch im Ermittlungsverfahren, hingegen nicht für mitangeklagte oder mitbeschuldigte Erwachsene. Bei gleichaltrigen Beschuldigten / Angeschuldigten / Betroffenen ist die zuerst mit einem der Beschuldigten / Angeschuldigten / Betroffenen befasste Abteilung zuständig.

7.

Wird gegen einen Strafbefehl Einspruch eingelegt, so erhält die Abteilung unter Berücksichtigung der obigen Wertigkeit des Verfahrens ein oder mehrere Kreuze im jeweiligen Abteilungsspiegel. Eine Ausnahme bilden die Strafbefehle nach § 408 a StPO.

8.

Eine Abteilung bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

Dies gilt auch dann, wenn

a) in der neuen Anklage

- die Tat anders rechtlich gewürdigt,
- die Sachverhaltsdarstellung geändert wird,
- sich die Anzahl der Angeschuldigten verändert,

b) neue Taten hinzukommen.

9.

Unter Anklage im Sinne des vorstehenden Absatzes sind auch Privatklagen, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu verstehen.

10.

Stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, dass die zentrale Briefannahmestelle einen Eingang dem falschen Turnus zugeordnet hat, so wird dieser Eingang aus diesem Turnus herausgenommen und nach Richtigstellung wie ein Neueingang behandelt. Dabei rücken die nachfolgenden Eingänge des Turnus, dem der Eingang falsch zugeordnet worden war, entsprechend nach vorne, während der zunächst falsch eingetragene Eingang an das Ende des zutreffenden Turnus tritt.

11.

Wird ein vorläufig eingestelltes Verfahren (z.B. §§ 153 a, 154, 205 StPO) wiederaufgenommen oder das Hauptverfahren vor einem anderen als in der Anklageschrift bezeichneten Gericht eröffnet, so bleibt – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 14 - die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nur, wenn das Jugendgericht das Hauptverfahren vor dem allgemeinen Gericht eröffnet.

12.

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte/Angeschuldigte/Angeklagte/Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

13.

Das angerufene Schöffengericht bleibt auch dann zuständig, wenn die Sache erweitert, d.h. unter Hinzuziehung eines zweiten Amtsrichters, verhandelt wird. Insoweit erfolgt für die erweiterte Sache eine Anrechnung auf den Turnus, wobei in dem Ds-Turnus sechs weitere Kreuze gesetzt werden.

14.

Die Vorlage nach § 209 Abs. 2 StPO wird von der Briefannahmestelle mit einem Eingangsstempel und der Kennzahl entsprechend dem zeitlichen Eingang versehen und auf diesem Wege dem turnusmäßig zuständigen Schöffengericht zugeleitet. Eröffnet dieser das Verfahren vor dem Schöffengericht, so verbleibt die Sache unter dem wie vorstehend zugewiesenen Aktenzeichen unter Anrechnung auf den Turnus bei ihm. Eröffnet er vor dem Strafrichter, so ist – ohne Anrechnung auf den Turnus – die Abteilung zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingegangen war und von der sie vorgelegt wurde. Gleiches gilt für die Vorlage von dem für allgemeine Strafsachen zuständigen (Schöffengericht- oder Straf-) Richter an den Jugend (Schöffengericht- oder Straf-) Richter nach § 209 Abs. 2 i.V.m. § 209 a Nr. 2 StPO.

15.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen gilt folgendes:

- a) Bei den Gns- und VRJs-Sachen ist die Abteilung zuständig, die die maßgebliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren getroffen hat.
- b) Haben verschiedene Abteilungen des Amtsgerichts auf Freiheitsstrafe mit Bewährung erkannt, so ist für die Bewährungsaufsicht in allen Verfahren einschließlich der AR-Bewährungsverfahren ausschließlich die Abteilung zuständig, die auf die höchste Strafe erkannt hat. Sind die Strafen gleich, so ist die Abteilung zuständig, deren Urteil zuletzt ergangen ist.
- c) Für die unter A III. aufgeführten Fälle verbleibt es bei der dort getroffenen Regelung.
- d) Im Übrigen werden folgende allgemeine Regelungen getroffen:
 - Für Entscheidungen in Ermittlungsverfahren nach § 111 a StPO (B II. 1. 7.) und die Erledigung von Vernehmungssuchen (B II. 1. 8. und 9.) ist statt des Strafrichters der Ermittlungsrichter zuständig, wenn der hiesige Ermittlungsrichter eine andere gerichtliche Untersuchungshandlung bereits angeordnet hat oder die Anordnung einer solchen weiteren Untersuchungshandlung bei ihm beantragt ist.
 - Solange in einem Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene und nicht-erwachsene Personen gerichtliche Untersuchungshandlungen allein gegen

Erwachsene beantragt werden, ist der Ermittlungsrichter für Erwachsene zuständig. Sobald eine gerichtliche Untersuchungshandlung gegen einen nicht erwachsenen Beschuldigten beantragt wird, ist der Jugendrichter als Ermittlungsrichter für das gesamte Verfahren zuständig. Er bleibt auch für die Bearbeitung weiterer Anträge im Ermittlungsverfahren zuständig, selbst wenn das Ermittlungsverfahren – etwa durch Abtrennung oder Einstellung – nur noch gegen Erwachsene weitergeführt wird. Eine Zuständigkeit des Ermittlungsrichters für Erwachsene wird für weitere Anträge im Ermittlungsverfahren jedoch abweichend von der vorstehenden Regelung dann begründet, wenn sich im Verlauf des Verfahrens herausstellt, dass sämtliche nicht erwachsene Beschuldigte, die zur Zuständigkeit des Jugendrichters geführt haben, tatsächlich unzweifelhaft erwachsen waren.

- Im Verhältnis der Ermittlungsrichter für Erwachsene untereinander bleibt der einmal zuständigkeitshalber befasste Richter für das gesamte weitere Ermittlungsverfahren zuständig. Im Verhältnis der Jugendrichter untereinander bleibt der einmal zuständigkeitshalber befasste Jugendrichter als Ermittlungsrichter für das gesamte weitere Ermittlungsverfahren zuständig.
- Für Ersuchen um Vernehmung sittlich verletzter oder misshandelter Kinder und Jugendlicher im Ermittlungsverfahren ist allein der Jugendrichter als Ermittlungsrichter zuständig.
- Jugendrichter, die als Ermittlungsrichter minderjährige Zeugen vernommen haben, können in gleicher Sache nicht Spruchkörper sein. Zuständig ist in derartigen Fällen der jeweilige Vertreter.
- Richter, die erkennende Richter in dem Verfahren waren, aus dem ein neues Verfahren wegen Aussagestrafdelikten herrührt, können in dieser Sache nicht Spruchkörper sein. Zuständig ist in derartigen Fällen der jeweilige Vertreter.
- Beinhaltet eine OWi/E-Sache mehrere Anträge, so werden für die turnusmäßig zuständige Abteilung die entsprechenden Felder nur einmal in dem Abteilungsspiegel besetzt.
- Die dem Amtsgericht im Wege der Rechtshilfe übertragenen Entscheidungen in Bewährungssachen – AR(Bew) - fallen in den allgemeinen Turnus für AR - Sachen, und zwar unabhängig davon, welches Gericht um Rechtshilfe ersucht hat.

- Ist nach den getroffenen Regelungen keine Abteilung zuständig, wird das Verfahren nach den Grundsätzen des Turnussystems verteilt.
- In Ermittlungsverfahren, in denen mehrere Jugendliche/Heranwachsende beschuldigt sind, kommt es für die Bestimmung der Zuständigkeit der Jugendrichter untereinander lediglich auf die Beschuldigten an, bezüglich derer ein Antrag gestellt wird. Wird in einem Ermittlungsverfahren kein Antrag in Bezug auf einen Jugendlichen/ Heranwachsenden gestellt, ist die Zuständigkeit der Jugendrichter untereinander allein aufgrund der Beschuldigteneigenschaft nach den üblichen Regeln zu bestimmen.

II. Gegenstand und Verteilung der Geschäfte in Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene

Gegenstand der richterlichen Geschäfte

1. Allgemeine Strafsachen, soweit sie nicht besonders zugeteilt sind, einschließlich der Entscheidungen nach §§ 453, 462 a II Satz 2 StPO sowie 435 ff StPO (**Ds, Cs, Bew., Gs**),
2. Schöffengerichtssachen, einschließlich der des erweiterten Schöffengerichts (**Ls**),
3. Umweltstrafsachen und Bußgeldverfahren nach §§ 10-12 der Verordnung über die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsa-
chen vom 05.07.2010 (GV. NRW. 2010, Nr. 24, S. 407-436) (**Umwelt**),
4. Steuer- und Zollstrafsachen einschließlich der Steuerordnungswidrigkeiten sowie die Umwandlung von Erzwingungsgeld in Erzwingungshaft, auch soweit die Ver-
fahren noch andere Straftaten zum Gegenstand haben mit Ausnahme der die
Kraftfahrzeugsteuer betreffenden Sachen (**Steuer**),
5. Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte nach dem Gesetz über Ord-
nungswidrigkeiten, soweit sie nicht besonders zugeteilt sind (**Owi/Owi/e/Owi/b**),
6. Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte im Vorverfahren zum Buß-
geldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht be-
sonders zugeteilt sind (**Vorf. OWiG**),

- 7 a. Entscheidungen in Ermittlungsverfahren nach §§ 81 g StPO (soweit schon eine Verurteilung vorliegt), 142 Abs. 2 Abs. 3, Abs. 4, 153, 153 a, 111 a StPO, hinsichtlich Anträgen nach §§ 81 g, 111 a StPO auch, soweit zur Vollstreckung der Maßnahme gleichzeitig eine Durchsuchung beantragt wird (**Gs-Straf**),
- 7 b. Entscheidungen im Ermittlungsverfahren über Anträge auf Beschlagnahme von Gegenständen aus Postsendungen, die in nicht zustellbaren Paketen aufgefunden werden (**Gs-Straf**),
8. die Erledigung von Vernehmungersuchen in Ermittlungs- und Strafverfahren in- und ausländischer Staatsanwaltschaften, Behörden und Gerichte, soweit nicht der Jugend- oder der Ermittlungsrichter zuständig ist,
9. die Erledigung von Vernehmungersuchen im Rahmen von Rechts- und Amtshilfeersuchen an den Richter in Strafsachen, soweit nicht der Jugend- oder der Ermittlungsrichter zuständig ist,
10. Entscheidungen im beschleunigten Verfahren, soweit ein Schöffengericht zuständig ist. Dabei gilt, dass Abteilung 11 für entsprechende Entscheidungen nach Haftentscheidungen aus der Abteilung 8 und Abteilung 10 für entsprechende Entscheidungen nach Haftentscheidungen aus der Abteilung 9 zuständig ist.

Verteilung der richterlichen Geschäfte

1.

Abteilung 10 - Schöffengericht I B –

Richterin am Amtsgericht Schlosser

Turnusanteil 3/10

Geschäfte zu Nummern 1. bis 3. und 7 bis 10.

2.

Abteilung 11 - Schöffengericht I A –

Richter am Amtsgericht Petersen

Turnusanteil 3/10

Geschäfte zu Nummern 1. bis 3. und 7 bis 10.

3.

Abteilung 12 – Schöffengericht II -

Richterin am Amtsgericht Beining

Turnusanteil 8/10

Geschäfte zu Nummern 1. und 2 und 4. bis 9.

Zweite Richterin im erweiterten Schöffengericht der Abteilungen 10, 11, 12 ist Richterin am Amtsgericht Araz.

Die Vertretung erfolgt nach derjenigen Regelung, die für den verhinderten Richter gilt.

4.

Abteilung 14 – Schöffengericht IV –

Richterin am Amtsgericht Bittner

Turnusanteil 10/10

Geschäfte zu Nummern 1. und 2. sowie 4. bis 9.

5.

Abteilung 15 – Schöffengericht V –

Richter am Amtsgericht Podeyn

Turnusanteil 10/10

Geschäfte zu Nummern 1. bis 2. und 5. bis 9.

6.

Abteilung 16 - Schöffengericht VI –

Richterin am Amtsgericht Neubert

Turnusanteil 5/10

Geschäfte zu Nummern 1. und 2 sowie 5 bis 9.

Zweite Richterin im erweiterten Schöffengericht der Abteilungen 13 bis 16 ist Richterin Hören-Bayer.

Die Vertretung erfolgt nach derjenigen Regelung, die für den verhinderten Richter gilt.

7.

Abteilung 20

Richterin Hören-Beyer

Turnusanteil 10/10

Geschäfte zu Nummern 1. sowie 5. bis 9.

8.

Abteilung 21

Richterin am Amtsgericht Boysen

Turnusanteil 10/10

Geschäfte zu Nummern 1. sowie 5. bis 9.

9.

Abteilung 22

Direktor des Amtsgerichts Spätgens

Turnusanteil 3/10

Geschäfte zu Nummern 1. sowie 5. bis 9.

10.

Abteilung 23

Richterin am Amtsgericht Gerlach

Turnusanteil 5/10

Geschäfte zu Nummern 1. sowie 5. bis 9.

Abteilung 23 ist nicht zuständig für Verfahren (einschließlich Vernehmungersuchen gemäß B. II. Nr. 8, Nr. 9 des richterlichen Geschäftsverteilungsplans), in denen zumindest auch ein Tatvorwurf nach dem 13. Abschnitt des StGB (§§ 174 bis 184 I StGB) erhoben wird. Diese werden in der nächsten bereiten Abteilung eingetragen.

11.

Abteilung 24

Richter am Amtsgericht Dr. Heemeyer

Turnusanteil 5/10

Geschäfte zu Nummern 1. sowie 5. bis 9.

12.

Abteilung 25

Richterin am Amtsgericht Araz

Turnusanteil 5/10

Geschäfte zu Nummern 1. sowie 5. bis 9.

13.

Abteilung 26

Richterin am Amtsgericht Spormann*Turnusanteil 10/10*

Geschäfte zu Nummern 1. sowie 5. bis 9.

14.

Abteilung 27Richterin am Amtsgericht Gründer*Turnusanteil 5/10*

Geschäfte zu Nummern 1. sowie 5. bis 9.

15.

Abteilung 28Richter*in am Amtsgericht NN*Turnusanteil 0/10*

Geschäfte zu Nummern 1. sowie 5. bis 9.

Vertretung

a. Die **Vertretung in Strafsachen** erfolgt – soweit nicht gesondert geregelt – wie folgt:

Abteilung	AKA	Erstvertreter	Zweitvertreter	Drittvertreter
<u>10</u> Schlosser	3/10	Petersen	Podeyn	Dr. Heemeyer
<u>11</u> Petersen	3/10	Schlosser	Beining	Bittner
<u>12</u>	8/10	Podeyn	Neubert	Spätgens

Beining				
<u>14</u> Bittner	10/10	Neubert	Schlosser	Podeyn
<u>15</u> Podeyn	10/10	Beining	Petersen	Neubert
<u>16</u> Neubert	5/10	Bittner	Gründler	Spormann
<u>20</u> Hören-Bayer	10/10	Spormann	Bittner	NN
<u>21</u> Boysen	10/10	NN	Dr. Heemeyer	Bittner
<u>22</u> Spätgens	3/10	Dr. Heemeyer	Boysen	Petersen
<u>23</u> Gerlach	5/10	NN	Beining	Bittner
<u>24</u> Dr. Heemeyer	5/10	Spätgens	Araz	Gründler
<u>25</u> Araz	5/10	Gründler	Spormann	Schlosser
<u>26</u> Spormann	10/10	Hören-Bayer	Spätgens	Boysen
<u>27</u> Gründler	5/10	Araz	NN	Hören-Bayer
<u>28</u> NN	0/10	Sondervertretung*		

*Sondervertretung Abteilung 28:

Endziffer	Sondervertreter*in
1	Beining
2	Bittner
3	Boysen
4	Gerlach
5	Gründler

6	Dr. Heemeyer
7	Neubert
8	Podeyn
9	Spätgens
0	Spormann

Ist die Sondervertretung verhindert, richtet sich die weitere Vertretung nach dessen Vertretungskette.

b. In den Fällen, in denen der Vertretungsfall für einen der Ermittlungsrichter eintritt, ist der vertretende Ermittlungsrichter von der Wahrnehmung jedweder weiteren Vertretung befreit, mit Ausnahme der Vertretung in Abteilung 10 bzw. 11.

III. Gegenstand und Verteilung der Geschäfte in Ermittlungsrichtersachen

Gegenstand der richterlichen Geschäfte

Soweit die Aufgaben nicht dem Jugendrichter obliegen oder besonders zugeteilt sind, bestehen folgende Zuständigkeiten:

1.	Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte im vorbereitenden Strafverfahren, einschließlich der Haftsachen gemäß § 115 a StPO (Richter des nächsten Amtsgerichts),
2.	Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), soweit nicht eine andere gesetzliche Zuständigkeit bestimmt ist,
3.	Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen nach dem 7. Buch des FamFG - insbesondere Verhängung von Abschiebehaft -,
4.	die Bearbeitung von Rechts- und Amtshilfeersuchen an den Richter in Strafsachen und von Anträgen nach dem IRG, hier insbesondere die Anhörung des Verfolgten in Auslieferungssachen, mit Ausnahme der Vernehmungen nach B. II. 1. 8. und 9.,

5.	Entscheidungen und sonstige richterlichen Geschäfte zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz NW und dem Ordnungsbehördengesetz NW,
6.	Entscheidungen in sämtlichen beschleunigten Verfahren, unabhängig von sonstigen Sonderzuständigkeiten, soweit der Beschuldigte nach vorläufiger Festnahme unverzüglich polizeilich vorgeführt wird oder soweit nach vorläufiger Festnahme und polizeilicher Vorführung unverzüglich Antrag auf Erlass der Hauptverhandlungshaft gestellt wird.
7.	<p>a. Richterliche Anordnungen nach § 48 Absatz 3 Satz 3 und § 58 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>b. Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen nach den § 15 Absatz 5, § 57 Absatz 3, §§ 62, 62 b und 62 c in Verbindung mit § 106 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes und nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31; L 49 vom 25.2.2017, S. 50) in Verbindung mit § 2 Absatz 14 des Aufenthaltsgesetzes.</p>

Verteilung der richterlichen Geschäfte

Im Ermittlungsverfahren bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des ältesten Beschuldigten oder Betroffenen, und zwar unabhängig davon, gegen wen die konkret beantragte Maßnahme gerichtet ist. In Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt“ richtet sich die jeweilige Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben der geschädigten Person, ansonsten nach den Anfangsbuchstaben derjenigen Person, die in dem jeweiligen Ersuchen als erste genannt ist, soweit nicht das Turnussystem eingreift.

1.

Abteilung 8Richter am Amtsgericht Petersen

Buchstaben A – K

Geschäfte zu Nummern 1. bis 6.

2.

Abteilung 9Richterin am Amtsgericht Schlosser

Buchstaben L – Z

Geschäfte zu Nummern 1. bis 6.

Abteilungsrichter*in	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
Petersen (Abt. 8)	Schlosser	Podeyn	Neubert
Schlosser (Abt. 9)	Petersen	Bittner	Beining

IV. Verteilung der Geschäfte in Straf-, Bußgeld- und Ermittlungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende**Gegenstand der richterlichen Geschäfte**

1. Die Geschäfte des Jugendrichters und des Vorsitzenden des gemeinsamen Jugendschöffengerichts in allen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende,

2. die Jugendschutzsachen, soweit die Staatsanwaltschaft ausdrücklich den Jugendrichter anruft,
3. Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende,
4. Entscheidungen in Fragen der Verhängung der Abschiebungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I,1950) in Verbindung mit dem Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29.06.1956 (BGBl. I, 559) und nach dem FamFG, soweit es sich um Jugendliche und Heranwachsende handelt,
5. die Bearbeitung von Rechts- und Amtshilfeersuchen in Strafsachen und von Anträgen nach dem IRG, hier insbesondere die Anhörung des Verfolgten in Auslieferungssachen, soweit es sich um Jugendliche und Heranwachsende handelt,
6. Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte nach dem Polizeigesetz NRW, soweit es sich um Jugendliche und Heranwachsende handelt.
7.
 - a. Richterliche Anordnungen nach § 48 Absatz 3 Satz 3 und § 58 Absatz 8 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b. Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen nach den § 15 Absatz 5, § 57 Absatz 3, §§ 62, 62 b und 62 c in Verbindung mit § 106 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes und nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABI. L 180 vom 29.6.2013, S. 31; L 49 vom 25.2.2017, S. 50) in Verbindung mit § 2 Absatz 14 des Aufenthaltsgesetzes.

Verteilung der richterlichen Geschäfte

1.

Abteilung 82 - Jugendschöffengericht II –

Richter am Amtsgericht Hörster

Turnusanteil 10/10

2.

Abteilung 83 - Jugendschöffengericht III –

Richter am Landgericht Rick

Turnusanteil 4/10

3.

Abteilung 84- Jugendschöffengericht IV –

Richter am Amtsgericht Sturm

Turnusanteil 10/10

4.

Abteilung 85 - Jugendschöffengericht V –

Richter am Amtsgericht Trechow

Turnusanteil 6/10

5.

Abteilung 86 - Jugendschöffengericht VI –

Richterin am Amtsgericht Weiser

Turnusanteil 8/10

6.

Abteilung 87 - Jugendschöffengericht VII –

Richter am Amtsgericht Adams

Turnusanteil 10/10

Vertretung

Die **Vertretung in Jugendstrafsachen** erfolgt – soweit nicht gesondert geregelt –

Abt.	AKA	Richter/in	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in	3. Vertreter/in
82	10/10	Hörster	Sturm	Trechow	Rick
83	4/10	Rick	Trechow	Weiser	Adams
84	10/10	Sturm	Hörster	Adams	Weiser
85	6/10	Trechow	Rick	Hörster	Sturm
86	8/10	Weiser	Adams	Rick	Trechow
87	10/10	Adams	Weiser	Sturm	Hörster

C. Allgemeine Zivilprozesssachen, FGG, Wohnungseigentumssachen, Grundbuch- und Vollstreckungssachen

I. Allgemeine Regelungen

1.

Die den Zivilabteilungen obliegenden Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht besonders zugeteilt sind, werden nach dem Turnussystem verteilt.

2.

Für folgende Sachen wird jeweils ein gesonderter Turnus eingerichtet:

- a. Zivilrechtliche Streitigkeiten (C-Sachen)
- b. Verfahren des allgemeinen Registers (AR-Sachen)
- c. Selbständige Beweisverfahren (H-Sachen)
- d. Verfahren nach II 1. Nrn. 15.-22.

Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Die Eingänge erhalten – soweit sie in Papierform eingehen – einen Eingangsstempel und stets eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird in folgender Reihenfolge vergeben:

1. Die etwaig noch am Vortag eingegangenen Neueingänge, deren genaue Eingangsreihenfolge sich nicht feststellen lässt, in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung
2. Die am aktuellen Tag bis 10:00 Uhr eingegangenen Neueingänge, deren genaue Eingangsreihenfolge sich nicht feststellen lässt, in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung
3. Die übrigen Eingänge, in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes werden von der Eingangsstelle ausgesondert und werden unverzüglich der Verteilerstelle zugeleitet. Sie werden durch die Eingangsgeschäftsstelle unmittelbar der zuständigen Abteilung zugeschrieben.

3.

Bei der Verteilung der zivilrechtlichen Streitigkeiten (C-Sachen) ist zu beachten, dass Bausachen, WEG-Sachen (Rechtsstreitigkeiten gem. § 43 Nr. 1- 4, 6 WEG (alte Fassung) bzw. § 43 Abs. 2 WEG (neue Fassung), Honoraransprüche aus Arztvertrag sowie Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche aus Arztvertrag, auch bei Abtretung, einheitlich im Zivilturnus mit dem Faktor „5 für 3“, also für 3 Verfahren 5 Felder berücksichtigt werden.

Fracht-, Transport und Speditionssachen werden mit dem Faktor 2 berechnet, also werden pro Verfahren 2 Felder besetzt.

4.

Eine Abteilung bleibt auch dann zuständig, wenn ihr fehlerhaft eine allgemeine Sache als Spezi als Sache zugewiesen ist. Fehlerhaft zugeordnete Spezi als Sachen sind unter Angabe von Gründen an die Briefannahmestelle zurückzugeben.

Die Fehlbesetzung im Abteilungsspiegel wird storniert. Eine Neubesetzung erfolgt, sobald der Abteilung im Turnus eine neue Sache zugeteilt wird. Die Abteilung erhält zu diesem Zeitpunkt zwei Sachen. Hält der nunmehr mit der Sache befasste Richter sich nicht für zuständig, ist nach A. IV. Geschäftsverteilungsplan zu verfahren.

Bei Zuweisung an den ursprünglich mit der Sache befassten Richter erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus nicht.

5.

Eilsachen, nämlich Arreste und einstweilige Verfügungen werden bei der Eingangsgeschäftsstelle angenommen und dort mit dem Eingangsstempel unter Nennung der Eingangsuhrzeit versehen.

Die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen erfolgt vorrangig an bereiter Stelle (entsprechend A. I. 1. c), beginnend mit der zuerst eingegangenen Eilsache. Für eventuell gleichzeitig oder später eingehende Hauptsachen ist die mit der Eilsache befasste Abteilung zuständig.

6.

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozess-/Verfahrenskostenhilfeantrag zu entscheiden oder entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

7.

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

8.

Für Vollstreckungsgegenklagen ist diejenige Abteilung des Amtsgerichts zuständig, die den Vorprozess entschieden hat. Besteht diese Abteilung nicht mehr oder hat ein auswärtiges Amtsgericht den Vorprozess entschieden oder ist der zugrundeliegende

Vollstreckungstitel ein Vollstreckungsbescheid, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Regeln.

9.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Wuppertal nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

10.

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren gelten für den Turnus, wenn dieselbe Abteilung bereits befasst ist, als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung - bei Eingang am gleichen Tag gilt die niedrigste Nummer der Briefannahmestelle - auch für die späteren Verfahren zuständig, es sei denn, die Sache ist bei der erstbefassten Abteilung abgeschlossen.

11.

In allen Fällen der Abtrennung werden diese in der Ursprungsabteilung weiterbearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes - Aktenzeichen derselben Abteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

12.

Wird vor Erledigung eines Rechtsstreits im ersten Rechtszug unter denselben Parteien – in Verkehrsunfallsachen auch unter anderen Beteiligten desselben Unfalls und Versicherungen – eine weitere Sache anhängig, so obliegt die Bearbeitung beider Sachen der Abteilung, die für die zuerst eingegangene Sache zuständig ist. Das gilt nicht für weitere Sachen aus einem Spezialbereich, für den die erstbefasste Abteilung nicht zuständig ist und für solche Sachen, in denen die Parteiidentität allein darauf beruht, dass eine Person, die über die Erlaubnis zur Erbringung von Inkassodienstleistungen verfügt, eine Versicherung aus abgetretenem Recht in Anspruch nimmt.

13.

a.

Die Zuständigkeit in Rechtshilfeersuchen richtet sich nach dem Turnus ohne Rücksicht auf die in C. II. genannten Spezialisierungen.

b.

Die Zuständigkeit in selbstständigen Beweisverfahren richtet sich nach dem Turnus entsprechend der Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen nach C.II des Geschäftsverteilungsplans.

War oder ist bereits ein selbstständiges Beweisverfahren anhängig, so ist für ein danach eingehendes Streitverfahren, das dieses ganz oder teilweise betrifft, die Abteilung zuständig, die das selbstständige Beweisverfahren bearbeitet hat. Die Zuständigkeit der Fachabteilung geht vor.

Ist ein Streitverfahren bereits anhängig, so ist ein dieses ganz oder teilweise betreffendes selbstständiges Beweisverfahren von dem mit dem Streitverfahren befassten Richter zu bearbeiten.

II. Gegenstand und Verteilung der Geschäfte der Allgemeine Zivilprozesssachen, FGG, Wohnungseigentumssachen, Grundbuch- und Vollstreckungssachen

Gegenstand der richterlichen Geschäfte

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht besonders zugeteilt sind **(A)**,
2. Selbständige Beweisverfahren und Rechtshilfeersuchen **(H/AR)**,
3. Rechtsstreitigkeiten aus **Versicherungsverträgen** einschließlich der Rückgriffsansprüche von Versicherern gegen ihre Versicherungsnehmer **(V)**,
4. Rechtsstreitigkeiten aus **Unfällen im Straßenverkehr (U)**,

5. Streitigkeiten gemäß §§ 49 ff, 60 f, 129 ff, 180 InsO, bei denen auf Aktiv- oder Passivseite ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter oder ein (vorläufiger) Treuhänder beteiligt ist.
(I)
6. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk- oder Werklieferungsverträgen, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen **(Bausachen B)**
7. Die Rechtsstreitigkeiten aus Fracht-, Transport und Speditionsverträgen, mit Ausnahme von Personenbeförderung **(Fr. Tr. Sp.)**,
8. Die miet- und pachtrechtlichen Streitigkeiten über Grundstücke und Grundstücksteile, insbesondere über Wohn-, Geschäfts- und sonstige Räume, **(M. a.)**,
 - die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Herausgabe der unter 9. (M.a.) aufgeführten Gegenstände ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund, **(M. b.)**,
 - die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Nutzungsentschädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtvertrages benutzte Gegenstände der unter 9. (M.a.) genannten Art **(M. c.)**,
 - die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Mietern desselben Hauses über die Benutzung gemeinschaftlicher Räume und Einrichtungen **(M. d.)**,
 - die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung oder Verkürzung der Räumungsfrist nach § 794 a ZPO **(M. e.)**,
9. Rechtsstreitigkeiten gem. § 43 Nr. 1- 4, 6 WEG (alte Fassung) bzw. § 43 Abs. 2 WEG (neue Fassung), aus den Gemarkungen: Elberfeld, Vohwinkel, Dönberg, Schöller, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren in diesem Bereich **(WEG)**,
10. wie Nr. 10. aus den Gemarkungen Barmen, Beyenburg, Cronenberg, Ronsdorf, Nächstebreck, Langerfeld **(WEG)**,
11. Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte in Mahnsachen **(Mahn)**
12. die Zustellung von Willenserklärungen nach § 132 Abs. 2 BGB **(W.Erkl.)**,
13. die richterlichen Geschäfte betreffend die Vollstreckung von Anwalts-, Notar- oder Schiedsamtsvergleichen oder sonstigen Titeln gem. § 796 b ZPO **(Vollstr.AnwVgl.)**,
14. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen,

15. die richterlichen Entscheidungen in Angelegenheiten nach der VO vom 18.06.1942 (BGBl. I. 395) und der Bekanntmachung des RJM vom 05.11.1943 (DJ, 522) über die Ersetzung zerstörter oder abhanden-gekommener gerichtlicher, notarieller oder Jugendamtsurkunden,
16. die richterlichen Entscheidungen im Rahmen des § 797 Abs. 3 ZPO und der §§ 59, 60 KJHG,
17. Bewilligung der öffentlichen Zustellung und die Bearbeitung der Zustellungersuchen in das Ausland, soweit es sich um vollstreckbare Urkunden der in § 797 ZPO genannten Art handelt,
18. Grundbuchsachen,
19. Verfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauVO,
20. Verfahren nach den §§ 10 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29.03.1966 (GVBl NW Seite 136),
21. Pachtkredit- und Entschuldungssachen.

Verteilung der richterlichen Geschäfte

1.

Abteilung 31

Richterin am Amtsgericht Rüsche

Turnusanteil 5/10

Nr. 1 (A)

Nr. 2 (H/AR)

Nr. 4 (U)

Nrn. 14 – 21

2.

Abteilung 32

Richter am Amtsgericht Tscharn

Turnusanteil 10/10

Nr. 1 (A)

Nr. 2 (H/AR)

Nr. 4 (U)

Nrn. 14 – 21

3.

Abteilung 33

Richter Gäntgen

Turnusanteil 3/10

Nr. 1 (A)

Nr. 2 (H/AR)

Nr. 4 (U)

Nr. 7 (Fr. Tr. Sp.)

Nrn. 14 - 21

4.

Abteilung 35

Richterin am Amtsgericht Berentelg

Turnusanteil 7/10

Nr. 1 (A)

Nr. 2 (H / AR)

Nr. 6 (B)

Nrn. 14 - 21

5.

Abteilung 36

Richterin am Amtsgericht Dr. Papenbrock

Turnusanteil 5/10

Nr. 1 (A)

Nr. 2 (H / AR)

Nr. 6 (B)

Nrn. 14 - 21

6.

Abteilung 37

Richterin am Amtsgericht Seiffge

Turnusanteil 5/10

Nr. 1 (A)

Nr. 2 (H/AR)

Nr. 4 (U)

Nr. 7 (Fr. Tr. Sp.)

Nrn. 14 – 21

7.

Abteilung 38

Richterin am Amtsgericht Adam

Turnusanteil 0/10

Nr. 1 (A)

Nr. 2 (H/AR)

Nrn. 14 – 21

8.

Abteilung 39

Richterin am Amtsgericht Tigges

Turnusanteil 8/10

Nr. 1 (A)

Nr. 2 (H / AR)

Nr. 3 (V)

Nrn. 14 – 21

9.

Abteilung 391

Richterin am Amtsgericht Seiffge

Turnusanteil 5/10

Nr. 1 (A)

Nr. 2 (H / AR)

Nr. 3 (V)

Nrn. 14 – 21

10.

Abteilung 90

Richterin am Amtsgericht Lobe

Turnusanteil 0/10

Nr. 1 (A)

Nr. 2 (H/AR)

Nr. 8 (M.a.-e)

Nrn. 14 – 21

11.

Abteilungen 91, 91 b, 100 V, 101, 102

Richter am Amtsgericht Sennekamp

Turnusanteil 5/10

Nr. 5 (I)

Nr. 8 (M.a.-e.)

Nr. 10 (WEG = 91 b)

Nr. 11 (Mahn) (gerade Endziffern)

Nr. 12 (WERkl)

Nr. 13 ((Vollstr.AnwVgl.) (im Buchstabenbereich L – Z)

Nrn. 14 - 21

12.

Abteilung 92

Richter am Amtsgericht Sennekamp

Turnusanteil 3/10

Nr. 2 (H / AR)

Nr. 8 (M.a.- e.)

Nrn. 14 – 21

13.

Abteilung 93

Richterin am Amtsgericht Tielmann

Turnusanteil 5/10

Nr. 1 (A)

Nr. 2 (H/AR)

Nr. 8 (M.a.-e.)

Nrn. 14 - 21

14.

Abteilung 94

Richter am Landgericht Dr. Fink

Turnusanteil 5/10

Nr. 1 (A)

Nr. 2 (H/AR)

Nr. 8 (M.a.-e.)

Nrn. 14 - 21

15.

Abteilungen 95, 95 b, 100 V, 101, 102

Richter am Amtsgericht Schweitzer

Turnusanteil 9/10

Nr. 6 (I) (nur Bestand)

Nr. 8 (M.a.-e)

Nr. 9 (WEG = 95 b)

Nr. 11 (Mahn.) ungerade Endziffern

Nr. 13 (Vollstr.AnwVgl.) im Buchstabenbereich A – K

Nrn. 14 - 21

16.

Abteilung 96

Richterin am Amtsgericht Lobe

Turnusanteil 9/10 –

Nr. 1 (A)

Nr. 2 (H/AR)

Nr. 8 (M.a.-e.)

Nrn. 14 – 21

17.

Abteilung 97

Richter am Amtsgericht Dr. Klotz

Turnusanteil 6/10

Nr. 1 (A)

Nr. 2 (H/AR)

Nr. 8 (M.a.-e.)

Nrn. 14 - 21

18.

Abteilung 98

Richterin am Amtsgericht Rüsck

Turnusanteil 5/10

Nr. 1 (A)

Nr. 2 (H/AR)

Nr. 8 (M.a.-e.)

Nrn. 14 – 21

17.

Abteilung 99

Richterin am Amtsgericht Martens

Turnusanteil 5/10

Nr. 1 (A)

Nr. 2 (H/AR)

Nr. 8 (M.a.-e.)

Nrn. 14 – 21

Vertretung

Die **Vertretung in Zivilsachen** und allen anderen in II 1. aufgeführten richterlichen Geschäften erfolgt wie nachstehend geregelt:

Abt.	AKA	Dezernent*in	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in	3. Vertreter/in
31	50	Rüsch	Berentelg	Gäntgen	Seiffge
32	100	Tscharn	Tigges	Seiffge	Gäntgen
33	80	Gäntgen	Seiffge	Rüsch	Tscharn
35	70	Berentelg	Rüsch	Tielmann	Sennekamp
36	50	Dr. Papenbrock	Dr. Klotz	Schweitzer	Lobe
37	50	Seiffge	Gäntgen	Tscharn	Tielmann

391	50				
38	0	Adam	NN	NN	NN
39	80	Tigges	Tscharn	Lobe	Berentelg
90	00	Lobe	Tielmann	Berentelg	Rüsch
91(b)	50	Sennekamp	Schweitzer	Tigges	Lobe
92	30				
93	50	Tielmann	Martens	Sennekamp	Tigges
94	50	Dr. Fink	Lobe	Dr. Klotz	Schweitzer
95(b)	90	Schweitzer	Sennekamp	Dr. Papenbrock	Dr. Klotz
96	100	Lobe	Dr. Fink	Martens	Dr. Papenbrock
97	60	Dr. Klotz	Dr. Papenbrock	Dr. Fink	Martens
98	50	Rüsch	Berentelg	Gäntgen	Seiffge
99	50	Martens	Lobe	Seiffge	Dr. Fink

D. Familiensachen sowie Vormundschafts- und Pflegschaftssachen betreffend Minderjährige

I. Allgemeine Regelungen

1.

Die Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG) sowie Vormundschafts- und Pflegschaftssachen betreffend Minderjährige werden von den Richterinnen und Richtern im Turnussystem wahrgenommen.

2.

Für sämtliche Geschäfte zu 1. wird ein gemeinsamer Turnuskreis gebildet.

3.

Für jeden Neueingang ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache oder einer Vormundschaftssache betroffen ist. Derselbe Personenkreis i. S. d. § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neueingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder Elternteile oder deren gemeinsame Kinder betrifft. Für Sorgeregelungs- und Umgangsregelungsverfahren verschiedener Kinder desselben Elternteils ist die Abteilung zuständig, die als erste mit einem dieser Kinder befasst ist oder war. Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat. Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an. Frühere C-Sachen, die seit dem 01.07.98 Familiensachen sind, sind für die Verteilung unerheblich.

4.

Die Reihenfolge der Neueingänge bei der Verteilung an die zuständigen Abteilungen richtet sich nach der von der Briefannahmestelle vergebenen Nummer, es sei denn, es handelt sich um eine Eilsache. Insoweit ist wie in den Ziffern A. I. c. g. und h. dieses Geschäftsverteilungsplans beschrieben zu verfahren.

5.

Für einen Neueingang ist die Abteilung zuständig, die bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis (s.o. Ziffer D. I. 4.) bearbeitet oder bearbeitet hat.

- a. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung zuständig, die die jüngste Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der höchsten lfd. Nummer zuständig.

- b. Besteht die gemäß vorstehender lit. a. ermittelte Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die noch besteht und das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang gemäß nach allgemeinen Regeln zuzuteilen.

6.

Bei der turnusmäßigen Erfassung von Verfahren im Sinne der vorstehenden Ziffer D.

I. 1. sind die nachfolgenden Maßgaben zu berücksichtigen:

- a. Nicht als Eingang zählen Anträge, welche nach § 13a Nr. 2 Satz 6 der Aktenordnung nicht neu zu erfassen sind. Dies gilt unter anderem auch für Anträge auf Auferlegung von Ordnungs- und Zwangsmitteln jeder Art.
- b. Ein durch eine Verfahrensabtrennung geschaffenes neues Aktenzeichen ist im Turnus nicht als Eingang zu berücksichtigen, es sei denn dies entspräche den nachfolgenden Regelungen.
- c. Auch wenn innerhalb eines noch nicht (durch erstinstanzliche Endentscheidung) abgeschlossenen Verfahrens derselben Akte ein neuer Antrag (zum selben Aktenzeichen) gestellt wird, gilt dieser für das Turnussystem dennoch als neuer Eingang (im Sinne von A.I.1.e. des vorliegenden Geschäftsverteilungsplans), wenn sich dies aus den nachfolgenden Regelungen ergibt:
 - aa. Hauptsacheverfahren und Eilanträge sind stets separate Eingänge (d.h. Vergabe von unterschiedlichen Turnuskreuzen). Dies gilt nur dann nicht, wenn der Eilantrag lediglich auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gerichtet ist.

Sowohl für Hauptsache als auch für Eilantrag wird jeweils ein (volles) Turnuskreuz vergeben.
 - bb. Wenn in derselben Sache, gleichzeitig oder in einem einheitlichen Schriftsatz, ein Hauptsache-Antrag und ein Eilantrag eingehen, dann

gilt: Das Eilverfahren ist stets zuerst im Turnusblatt einzutragen und für beide Verfahrensarten ist dieselbe Abteilung zuständig.

- cc. Folgesachen-Anträge im Sinne von § 137 FamFG werden – mit Ausnahme von Versorgungsausgleich-Verfahren, welche im Verbund keine Turnus-Anrechnung erhalten – turnusmäßig genau wie isolierte Verfahren behandelt. (D.h., dass beispielsweise Folgesachen-Anträge UE, UK, UG, SO, GÜ jeweils ein separates Turnuskreuz erhalten.)

- dd. Wenn innerhalb derselben Akte Anträge zu verschiedenen der in **§ 111 FamFG** definierten Familiensachen eingehen, sind für jeden dieser Anträge jeweils separate Turnuskreuze zu vergeben, sofern nicht in den nachfolgenden Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans etwas Anderes bestimmt ist.

- ee. Im Einzelnen gelten folgende Besonderheiten:
 - (1) **Ehesachen** im Sinne von § 121 FamFG sind als einheitliches Verfahren (mit nur einem Turnuskreuz) zu behandeln, auch wenn die Antragsgegner-Seite ebenfalls einen Antrag in einer Ehesache stellt. Dies gilt selbst dann, wenn der zuerst eingegangene Antrag in seiner Wirksamkeit von der vorherigen Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe abhängig gemacht worden ist, während der zeitlich danach (und vor Verfahrenskostenhilfe-Bewilligung für den Erstantrag) eingehende Gegenantrag unbedingt gestellt ist.

 - (2) Die unterschiedlichen Formen möglicher **Kindschaftsverfahren** im Sinne des § 151 FamFG, bilden jeweils separate Eingänge, die jeweils turnusmäßig zu erfassen sind.

Während eines laufenden Sorgerechts-Verfahrens, welches auf Antrag eines der Beteiligten eingeleitet worden ist, erfolgt für von

Amts wegen eingeleitete weitere Sorgerechts-Verfahren keine turnusmäßige Erfassung, es sei denn, die Anregung zu diesem Verfahren erfolgt von außen.

Soweit aus einem laufenden Umgangsverfahren heraus eine Umgangspflegschaft eingerichtet und auf Grund dessen hierfür ein weiteres Verfahren eingeleitet wird, erhält dieses keine Anrechnung auf den Turnus.

Überprüfungs-Verfahren gemäß § 166 FamFG bzw. § 1696 BGB werden jeweils turnusmäßig erfasst. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die letzte Entscheidung (oder abgeschlossene Überprüfung) in der Sache mindestens ein Jahr zurückliegt.

Wenn im Rahmen eines Verfahrens mit anderem Gegenstand (beispielsweise Sorgerecht, Gewaltschutz o.a.) eine Umgangsvereinbarung zwischen den Beteiligten getroffen wird, so wird hierfür jeweils ein separates Turnuskreuz vergeben.

- (3) Für **Ehewohnungssachen und für Haushaltssachen** im Sinne des § 200 FamFG werden jeweils separate Turnuskreuze vergeben.
- (4) Für ein **Gewaltschutzverfahren** im Sinne des § 210 FamFG, in welchem gleichzeitig eine Regelung nach § 1 und nach § 2 des GewSchG begehrt wird, erfolgt die Vergabe nur eines Turnuskreuzes.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung auf Regelungen des GewSchG oder des BGB gestützt wird.
- (5) **Versorgungsausgleichsverfahren** im Sinne des § 217 FamFG erhalten ausnahmsweise dann kein Turnuskreuz, wenn sie im Eheverbund als Folgesachen geführt werden (siehe oben).

- (6) **Unterhaltsverfahren** im Sinne des § 231 FamFG werden auch dann als einheitliches Verfahren (mit nur einem Turnuskreuz) geführt, wenn mehrere unterschiedliche Ansprüche (z.B. Kindesunterhalt, Trennungsunterhalt, nachehelicher Unterhalt, § 1615 I, etc. pp.) und/oder Ansprüche verschiedener Personen (z.B. drei antragstellende Kinder) innerhalb desselben Verfahrens erhoben werden.

Dies gilt auch für ein Aufeinandertreffen von Unterhaltsansprüchen mit Abänderungsanträgen und Vollstreckungsgegenanträgen.

- (7) **Auf Lebenspartnerschaftssachen** im Sinne des § 269 FamFG finden die vorstehenden Regelungen entsprechende Anwendung.

- (8) Für Entscheidungen über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 1631 b BGB gemäß II.C. wird das Turnuskreuz in den Turnusplan des/der Eildienstrichter/-in eingetragen, auch wenn die Sache selbst aufgrund bestehender Vorstückregelungen in eine andere Abteilung einzutragen ist. Dies gilt auch für Anträge auf Verlängerung einer einstweiligen Anordnung nach § 1631 b BGB gelten soll.

7.

Abgaben innerhalb des Familiengerichts – auch als Folge eines Zuteilungsfehlers oder der Auflösung einer Abteilung – werden nur dann als Neueingänge behandelt, wenn nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist.

Ist bei einer Zuteilung fälschlich einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

8.

Ein Antrag, der nach einem Verfahren über Verfahrenskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den VKH-Antrag entschieden hat. Dabei erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus nicht, sofern der VKH-Antrag nicht bereits vor Eingang des anderen, weiteren Antrags unanfechtbar zurückgewiesen worden ist.

Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird der Antrag auch im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

9.

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens sowie bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht, sofern sich nicht aus vorstehender Ziffer D. I. 8. c. dd. (2) Abs. 3 etwas anderes ergibt.

Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

10.

Die Familienrichter/innen nehmen in regelmäßig wiederkehrendem täglichem Wechsel nach einem vom Direktor des Amtsgerichts erstellten Dienstplan einen Eildienst wahr.

Der Eildienst ist zuständig für

- die Entscheidung über Anträge auf einstweilige Anordnungen über die Genehmigung freiheitsentziehender Unterbringungen und sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1631 b BGB und Anträge auf Verlängerung dieser einstweiligen Anordnungen sowie die Einrichtung von Grenzsperrern nach § 1666 Abs. 1 BGB.

Für die vorgenannten Entscheidungen wird das Turnuskreuz in den Turnusplan des/der Eildienstrichters/in eingetragen, auch wenn die Sache selbst aufgrund bestehender Vorstückregelungen in eine andere Abteilung einzutragen ist.

- alle sonstigen unaufschiebbaren Entscheidungen (einschließlich der Bewertung der Unaufschiebbarkeit) sofern der/die ordentliche Dezernent/in oder in

den Vertretungsfällen Krankheit, Urlaub, Fortbildung der/die Erstvertreterin nicht an Gerichtsstelle anwesend ist und telefonisch oder per E-Mail (Dienstadresse) nicht erreichbar ist. Nicht erreichbar heißt, dass binnen einer Stunde ein Anruf nicht entgegengenommen bzw. zurückgerufen wird oder auf eine E-Mail keine Antwort erfolgt.

Für Anträge nach 14:30 Uhr müsste die Reaktion (Entgegennahme Anruf, Rückruf, Antwort per Mail) bis spätestens 15:30 Uhr erfolgen, womit diese Uhrzeit die Stunde ersetzt.

Der Eildienst wird entsprechend der allgemeinen Vertretungsregelungen vertreten.

II. Gegenstand und Verteilung der richterlichen Geschäfte

Gegenstand der richterlichen Geschäfte

Die Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG) sowie Vormundschafts- und Pflegschaftssachen betreffend Minderjährige.

Verteilung der richterlichen Geschäfte

1.

Abteilung 61

Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske

Turnusanteil 6/10

2.

Abteilung 62

Richterin am Amtsgericht Ringel

Turnusanteil 5/10

3.

Abteilung 63

Richterin am Amtsgericht Gründler

Turnusanteil 5/10

4.

Abteilung 64

Richter am Amtsgericht Dr. Wolfer

Turnusanteil 10/10

5.

Abteilung 65

Richterin am Amtsgericht Reuber

Turnusanteil 4/10

6.

Abteilung 66

Richterin am Amtsgericht Welp

Turnusanteil 8/10

7.

Abteilung 67

Richter am Amtsgericht Trechow

Turnusanteil 2/10

8.

Abteilung 68

Richterin am Amtsgericht Pustelny

Turnusanteil 6/10

9.**Abteilung 69**Richterin am Amtsgericht Dr. Erm*Turnusanteil 5/10***10.****Abteilung 70**Richterin am Amtsgericht Pflaum*Turnusanteil 6/10***11.****Abteilung 71**Richterin am Amtsgericht Korf*Turnusanteil 5/10***III. Vertretung**

Abteilung	AKA	Richter/in	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
61	6/10	Dr. Schaloske	Welp	Ringel	Trechow
62	5/10	Ringel	Dr. Erm	Welp	Dr. Schaloske
63	5/10	Gründler	Korf	Dr. Wolfer	Ringel
64	10/10	Dr. Wolfer	Pflaum	Dr. Erm	Gründler 1-5 Korf 6-0
65	4/10	Reuber	Roos	Dr. Schaloske	Pustelny

66	8/10	Welp	Dr. Scha- loske	Trechow	Gründler
67	2/10	Trechow	Pustelny	Reuber	Welp
68	6/10	Pustelny	Trechow	Korf	Reuber
69	5/10	Dr. Erm	Ringel	Pflaum	Dr. Wolfer
70	6/10	Pflaum	Dr. Wolfer	Gründler 1-5 Pustelny 6-0	Dr. Erm
71	5/10	Korf	Gründler	Dr. Wolfer	Pflaum

E. Betreuungs-, Vormundschafts- und Unterbringungssachen, Kirchenaustritte und Aufgebotssachen

I. Allgemeine Regelungen

1.

Die richterlichen Geschäfte werden nach dem Turnussystem verteilt. Eine Ausnahme gilt nur für die Verfahren gemäß II A 5 des Geschäftsverteilungsplans. Diese werden wie folgt verteilt:

Abteilung	AKA	Abteilungsrichter*in
582	9/10	Wittmann
571 Endziffern 1-7	7,5/10	Höller
571 Endziffern 8-0	3/10	Sieweke
60	10/10	Roos

59	4/10	Reuber
581	5/10	Gäntgen
58	4/10	Dr. Klotz

2.

Für folgende Sachen wird jeweils ein gesonderter Turnus eingerichtet:

- a. Betreuungssachen einschließlich Unterbringungssachen nach dem FamFG,
- b. AR-Sachen zu a),
- c. Unterbringungssachen nach dem PsychKG
- d. Kirchenaustritte
- e. Aufgebotssachen
- f. Die Entscheidungen über Anträge auf Anordnung bzw. Genehmigung von Fixierungen aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen, insbesondere nach §§ 121 a, 121 b, 171 a Abs. 3 Strafvollzugsgesetz, § 126 Abs. 5 StPO, § 93 JGG sowie § 28 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen.

3.

Die in der Briefannahmestelle nummerierten Neueingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle des Betreuungsgerichts zugeleitet und von dieser nach XVII-Sachen, XIV-Sachen und AR-Sachen sortiert.

4.

Für jeden Neueingang ist noch vor der Verteilung nach dem Turnussystem (I.1.) im Namensverzeichnis zu prüfen, ob die nachfolgende Vorstückregelung eingreift. Ein Vorstück liegt vor, wenn dort der/die Betroffene ein nicht dauernd getrenntlebender Ehegatte, ein Lebenspartner i.S. des LPartG, ein Elternteil, ein Bruder, eine Schwester oder ein eigenes Kind (auch Stiefgeschwister oder Stiefkind) der/des Betroffenen des neuen Verfahrens ist.

Liegt ein solches Vorstück vor, so ist für den Neueingang die Abteilung zuständig, die als erste (maßgebend ist insoweit die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens) bereits eine Betreuungssache aus demselben Personenkreis bearbeitet oder bearbeitet hat, unabhängig davon ob es sich um eine XVII er Sache oder eine XIVER Sache oder eine AR-Sache handelt.

Die Vorstückregelung gilt nicht für Angelegenheiten nach Ziffer E. I. 2. f. In diesen bleibt ein Richter nur dann für einen weiteren Antrag hinsichtlich desselben Betroffenen zuständig, falls jener Antrag binnen 24 Stunden nach Erlass einer vorangegangenen Entscheidung bei Gericht eingeht.

5.

Die Reihenfolge der Neueingänge bei der Verteilung an die zuständigen Abteilungen richtet sich nach der von der Zentralen Briefannahmestelle vergebenen Nummer, es sei denn, es liegt ein Vorstück nach Ziffer 4 vor oder es handelt sich um eine Eilsache, welche nach den allgemeinen Regeln zu behandeln ist und für die ebenfalls die Vorstückregelung gilt.

6.

Besteht die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die noch besteht und das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an.

Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang gemäß den allgemeinen Regeln zuzuteilen.

7.

Abgaben innerhalb des Betreuungsgerichts sind nur in dem Fall möglich, in dem bei Eintragung einer Sache die vorstehend unter 5) getroffene Regelung –ggfs., weil eine Zugehörigkeit zu dem Personenkreis i.S.d. Buchstabe 4) nicht erkennbar war- nicht beachtet wurde. Ist bei einer Zuteilung fälschlich einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

8.

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens sowie bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

9.

Wenn im Bereich der Geschäfte zu Ziffer E. I. 2. f eine Vertretung durch einen im Betreuungsbereich eingesetzten Kollegen erfolgt und dieser eine Anhörung durchführt, dann erhält nicht der originär zuständige Richter, sondern nur jener Vertreter das vorgesehene Turnuskreuz gutgeschrieben. Derjenige Betreuungsrichter, der in einem Geschäft nach Ziffer E. I. 2. f ein Turnus-Kreuz gutgeschrieben erhält, erhält des Weiteren zwei Freikreuze im allgemeinen Betreuungsturnus (Ziffer E. I. 2. a).

II. Gegenstand und Verteilung der richterlichen Geschäfte

A. Gegenstand der richterlichen Geschäfte:

1. Die Geschäfte des Betreuungsrichters einschließlich der Unterbringungssachen nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), soweit nicht die Familien- oder die Jugendrichter zuständig sind, jedoch ohne die die Abschiebung von Ausländern betreffenden Verfahren
2. Die Unterbringungssachen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG),
3. Angelegenheiten des Kirchenaustritts,

4. Aufgebotssachen,
5. Die Entscheidungen über Anträge auf Anordnung bzw. Genehmigung von Fixierungen aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen, insbesondere nach §§ 121 a, 121 b, 171 a Abs. 3 Strafvollzugsgesetz, § 126 Abs. 5 StPO, § 93 JGG sowie § 28 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen.

B. Verteilung der richterlichen Geschäfte

1 a.

Abteilung 571 – Endziffern 1 - 7

sowie - beginnend ab 01.03.2026 – die ersten 50 neuen Eingänge in AR-Sachen der Abteilungen 58, 59, 60, 581 und 582 mit Ausnahme der Anfragen zur Bereitschaft der Übernahme eines Verfahrens.

Diese Verfahren werden im Verhinderungsfall (Ausnahme Langzeiterkrankung) in Abweichung der allgemeinen Vertretungsregelung von dem originär zuständigen Abteilungsrichter vertreten.

Richterin am Amtsgericht Höller

Turnusanteil 7/10

1 b.

Abteilung 571 – Endziffern 8 – 0

Richterin am Landgericht Sieweke

Turnusanteil 3/10

2.

Abteilung 581

Richter Gäntgen

Turnusanteil 5/10

3.

Abteilung 582

Richter am Amtsgericht Wittmann

Turnusanteil 9/10

4.

Abteilung 58

Richter am Amtsgericht Dr. Klotz

Turnusanteil 4/10

5.

Abteilung 59

Richterin am Amtsgericht Reuber

Turnusanteil 4/10

6.

Abteilung 60

Richterin am Amtsgericht Roos

Turnusanteil 10/10

C. Regulärer Vertretungs-Plan

Abt.-Nr.	Dezernent	1. Vertreter*in	2. Vertreter*in	3. Vertreter*in	Endziffern

58	Dr. Klotz (4/10)	Gäntgen	Reuber	Wittmann	
59	Reuber (4/10)	Roos (auch 0,4 F)	Sieweke	Gäntgen	
60	Roos (10/10)	Reuber (keine Ver- tretung in F)	Höller	Dr. Klotz	
571	Höller (0,75) Sieweke (0,3)	Wittmann Roos	Dr. Klotz Gäntgen	Roos Wittmann	1 bis 7 8 bis 0
581	Gäntgen (5/10)	Dr. Klotz	Wittmann	Höller	
582	Wittmann (9/10)	Höller 1 bis 7 Sieweke 8 bis 0	Roos	Reuber	

Im Januar werden die Endziffern 8 bis 0 der Abteilung 571 durch Frau Roos alleine vertreten.

Sollte in Betreuungssachen ein Dezernent mehr als zwei Wochen erkrankt sein, dann wird das Dezernat ab dem ersten Tag der dritten Krankheitswoche wie folgt nach Endziffern vertreten:

a.

Erkrankung des RAG Wittmann (Abteilung 582)

<u>Endziffer</u>	<u>Vertreter</u>
1	RAG Dr. Klotz
2	RinAG Reuber
3, 4, 5	RinAG Roos
6, 7	Ri Gäntgen
8, 9	RinAG Höller
0	RinLG Sieweke

b.

Erkrankung der RinAG Höller (Abteilung 571)

<u>Endziffer</u>	<u>Vertreter</u>
1	RAG Dr. Klotz
2	RinAG Reuber
3, 4	RinAG Roos
5	Ri Gäntgen
6	RAG Wittmann
7	RinLG Sieweke

c. Erkrankung der RinLG Sieweke (Abteilung 571)

<u>Endziffer</u>	<u>Vertreter</u>
8	RinAG Roos
9	RAG Wittmann
0	RinAG Höller

c.

Erkrankung des RAG Dr. Klotz (Abteilung 58)

<u>Endziffer</u>	<u>Vertreter</u>
1, 2	RinAG Roos
3,	RinAG Reuber
4, 5	Ri Gäntgen
6, 7	RinAG Höller
8	RinLG Sieweke
9, 0	RAG Wittmann

d.

Erkrankung der RinAG Reuber (Abteilung 59)

<u>Endziffer</u>	<u>Vertreter</u>
1	RAG Dr. Klotz
2, 3, 4,	RinAG Roos
5	Ri Gäntgen
6, 7	RinAG Höller

8	RinLG Sieweke
9, 0	RAG Wittmann

e.

Erkrankung des Ri Gäntgen (Abteilung 581)

<u>Endziffer</u>	<u>Vertreter</u>
1	RAG Dr. Klotz
2	RinAG Reuber
3, 4, 5	RinAG Roos
6, 7	RinAG Höller
8	RinLG Sieweke
9, 0	RAG Wittmann

f.

Erkrankung der RinAG Roos (Abteilung 60)

<u>Endziffer</u>	<u>Vertreter</u>
1	RAG Dr. Klotz
2	Ri Gäntgen
3, 4	RinAG Reuber
5, 6, 7	RAG Wittmann
8, 9	RinAG Höller
0	RinLG Sieweke

Soweit einer der Sondervertreter nach dieser Endziffernregelung seinerseits verhindert ist, folgt dessen Vertretung durch die Vertreter für die Abteilung des erkrankten Sonder-Vertreters.

F. Zwangsvollstreckungs-, Personenstands- und Beratungshilfesachen sowie Sonstiges

Gegenstand und Verteilung der richterlichen Geschäfte

I. Gegenstand der richterlichen Geschäfte

1.

Die richterlichen Geschäfte betreffend zwangsweise Öffnung, Durchsuchung und Vollstreckung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen aus öffentlichen Titeln (**Abt. 442**).

2.

Die Bearbeitung von Erinnerungen gegen Vollstreckungsakte und Vollstreckungsentscheidungen der Rechtspfleger nach dem 8. Buch der Zivilprozessordnung, soweit sie von dem Vollstreckungsgericht zu erledigen sind sowie von Erinnerungen gegen Vorfändungen (**Abt. 43**).

3.

Die richterlichen Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte in Zwangsvollstreckungssachen nach dem 8. Buch der Zivilprozessordnung, soweit nicht das Prozessgericht oder das Gericht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig ist und soweit sie nicht besonders zugeteilt sind (**Abt. 43**) einschließlich der Anträge gemäß 463 b Abs. 3 StPO.

4.

Die richterlichen Entscheidungen in Personenstandssachen (**Abt. 110**).

5.

Die richterlichen Entscheidungen betreffend zwangsweise Öffnung, Durchsuchung und Vollstreckung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen, soweit sie nicht besonders zugeteilt sind (**Abt. 441**).

6.

Die richterlichen Geschäfte betreffend die Abnahme der Vermögensauskunft (Haftbefehle) (**Abt. 43**).

7.

Die richterlichen Geschäfte in Verteilungsverfahren (**Abt. 47 J**).

8.

Die Entscheidungen über die Anfechtung von Verwaltungsakten auf dem Gebiet des Kostenrechts, insbesondere solche nach § 22 JVKostG.

9.

Die Bewilligung von Beratungshilfe für Verfahren vor dem Amtsgericht Wuppertal und anderen Gerichten (**Ber.H**).

II. Verteilung der richterlichen Geschäfte

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte nach Nrn. 1 (Abteilung 442), 5 (Abteilung 441) und 6 (Abteilung 43)

1. Richterin am Amtsgericht Linde

Endziffern 01 bis 40

2. Richterin am Amtsgericht Adam

Endziffern 41 bis 00

Die Vertretung der Endziffern 1 bis 40 erfolgt:

Abt.	Abt. Richter*in	AKA	M-Sachen
31 und 98	Rüsch	100	1 bis 4
32	Tscharn	100	5 bis 8
33	Gäntgen	30	9
35	Berentelg	70	10 bis 12

36	Dr. Papenbrock	50	13 und 14
37	Seiffge	50	15 und 16
38	Adam	0	
39	Tigges	80	17 bis 19
90	NN	0	
391	Seiffge	50	20 und 21
91, 91 b und 92	Sennekamp	80	22 bis 24
93	Tielmann	50	25 und 26
94	Dr. Fink	50	27 und 28
95 und 95 b	Schweitzer	90	29 bis 32
96	Lobe	90	33 bis 36
97	Dr. Klotz	60	37 und 38
99	Martens	50	39 und 40

Die Vertretung der Endziffern 41 bis 00 erfolgt:

Abt.	Abt. Richter*in	AKA	M-Sachen
31 und 98	Rüsch	100	41 bis 46
32	Tscharn	100	47 bis 52
33	Gäntgen	30	53 und 54
35	Berentelg	70	55 bis 58
36	Dr. Papenbrock	50	59 bis 61
37	Seiffge	50	62 bis 64
38	Adam	0	
39	Tigges	80	65 bis 69
90	NN	0	
391	Seiffge	50	70 bis 72
91, 91 b und 92	Sennekamp	80	73 bis 77
93	Tielmann	50	78 bis 80
94	Dr. Fink	50	81 bis 83
95 und 95 b	Schweitzer	90	84 bis 88
96	Lobe	90	89 bis 93
97	Dr. Klotz	60	94 bis 96
99	Martens	50	97 bis 00

Die Vertretung folgt insoweit dem Vertretungsplan der Zivilabteilungen.

Nr. 2 und Nr. 3

Richterin am Amtsgericht Linde

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Rüsck

Zweitvertreter:

Richter am Amtsgericht Dr. Wolfer

Nr. 4

Richterin am Amtsgericht Linde

Die Vertretung erfolgt durch Richterin am Amtsgericht Gründler.

Nrn. 7 und 8

Abt.	Name/AKA	Endziffern
571	Höller (7,5/10)	01 bis 18
60	Roos (10/10)	19 bis 33
581	Gäntgen (5/10)	34 bis 42
582	Wittmann (9/10)	43 bis 72
58	Dr. Klotz (4/10)	73 bis 87
59	Reuber (4/10)	88 bis 100

Die Vertretung folgt dem Vertretungsplan in der Betreuungsabteilung.

Nr. 9 (Beratungshilfesachen)

Richterin am Amtsgericht Linde

- sämtliche Endziffern

Die Vertretung erfolgt durch RinAG Reuber.

G. Nachlass- und Verschollenheitssachen

I. Grundsätze zur Verteilung neuer Verfahren

Allgemeine Regelung

Die den Nachlassrichtern übertragenen Nachlass- und Verschollenheitssachen wie auch die Rechtshilfeersuchen werden nach Endziffern verteilt. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist für einen Neueingang derjenige Richter zuständig, der wegen des gleichen Erblassers und/oder des gleichen Testaments bereits mit der Sache befasst war, wobei es auf den Stand des Verfahrens nicht ankommt,

II. Gegenstand der richterlichen Geschäfte

Richter am Amtsgericht Schweitzer

Die Verfahren mit den Endziffern 1 bis 5, wobei für die Festlegung der Endziffern, die Endziffern der ursprünglichen VI-Akten zugrunde gelegt werden sollen.

Richterin am Amtsgericht Lobe

Die Verfahren mit den Endziffern 6 bis 0, wobei für die Festlegung der Endziffern, die Endziffern der ursprünglichen VI-Akten zugrunde gelegt werden sollen

Die Vertretung erfolgt wechselseitig. Weiterer Vertreter für alle Nachlasssachen ist Richter am Amtsgericht Adams.

H. Insolvenz- und Konkursverfahren

I. Allgemeine Regelungen

1.

Diese Geschäfte werden nach dem Turnussystem verteilt. Es werden folgende zwei Turnuskreise gebildet:

a)

IK-Verfahren (Abteilungen 500 bis 503, 508 und 511).

b)

IN-Verfahren, IE-Verfahren, AR-Sachen sowie alle Rechtshilfeersuchen (Abteilungen 504 bis 507, 509 und 512).

2.

Verteilung der Neueingänge im Insolvenzbereich

a)

Sie erfolgt nach der Reihenfolge der Eingänge in der Eingangsgeschäftsstelle des Insolvenzgerichts. Die Eingangsgeschäftsstelle sortiert die Sachen entsprechend der Turni und trägt auf jedem Neueingang Datum und Uhrzeit (nach Stunden und Minuten) des Eingangs in der Eingangsgeschäftsstelle ein. Alle Neueingänge werden entsprechend der Eingangsreihenfolge innerhalb des Turnus mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Nummerierung beginnt in beiden Turni mit jedem Geschäftsjahr mit der Zahl „1“.

b)

Bei gleichzeitig in der Eingangsgeschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingehenden Neueingängen innerhalb eines Turnus bestimmt sich die Reihenfolge der Nummerie-

rung nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorangehenden Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Schuldners. Gehen gleichzeitig Sachen ein, bei denen der Anfangsbuchstabe des Schuldners gleich ist, so kommt es auf die folgenden Buchstaben des Namens an, bei gleichen Namen ist der Vorname maßgebend.

c)

Für jeden Neueingang in Insolvenzverfahren ist zu prüfen, ob bezüglich des Schuldners bereits ein Verfahren anhängig ist. Bei bereits anhängigen Verfahren werden unabhängig von der Verfahrensart (AR, IE, IK, IN) weitere denselben Insolvenzschuldner oder dessen Ehegatten/ Lebenspartner betreffende Verfahren von dem Richter bearbeitet, der für das zuerst eingegangene Verfahren (Vorstück) zuständig ist. Als bereits anhängige Verfahren gelten solche Verfahren, die noch nicht ausgetragen sind, wenn das Folgeverfahren anhängig wird. Bei Verfahren über das Vermögen einer natürlichen Person gilt das Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung über die Erteilung oder die Versagung einer Restschuldbefreiung als anhängig.

Eine einmal aufgrund der Vorstückregelung gefundene Zuständigkeit bleibt bestehen, auch wenn das Vorstück während des Folgeverfahrens ausgetragen wird. Als Vorstücke in Insolvenzverfahren betreffend denselben Schuldner gelten bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften auch Verfahren gegen konzernverbundene Unternehmen und wirtschaftlich zusammenhängende Unternehmen (z.B. Beteiligungsgesellschaften) sowie Verfahren über das Vermögen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft im Falle eines Verfahrens gegen deren Vertretungsorgane oder Gesellschafter.

d)

Werden Verfahren umgetragen, z. B. Regelinsolvenzverfahren in Verbraucherinsolvenzverfahren oder umgekehrt, so werden sie von demselben Richter bearbeitet und an nächst bereiter Stelle im Turnus der Abteilung eingetragen. Die abgebende Abteilung erhält sodann eine zusätzliche Sache.

II. Gegenstand und Verteilung der richterlichen Geschäfte

Abteilung 500 und Abteilung 504

Richterin am Amtsgericht Ball-Hufschmidt

Turnusanteil 8/10

Abteilung 501 und Abteilung 505

Richterin am Amtsgericht Korf

Turnusanteil 5/10

Abteilung 502 und Abteilung 506

Richter am Amtsgericht Sennekamp

Turnusanteil 2/10

Abteilung 503 und Abteilung 507

Richterin am Amtsgericht Dr. Papenbrock

Turnusanteil 5/10

Abteilung 508 und Abteilung 509

Richter am Landgericht Dr. Fink

Turnusanteil 5/10

Abteilung 511 und Abteilung 512

Richter am Amtsgericht Heyland

Turnusanteil 10/10

Die richterliche Zuständigkeit für die Bearbeitung der Verfahren der Abt. 145 (Insolvenzverfahren) richtet sich nach derjenigen der Abt. 54 (Registersachen).

Die Vertretung folgt derjenigen in den Registersachen.

K. Registersachen

I. Allgemeine Regelungen

1.

Diese Geschäfte werden nach Endziffern verteilt.

2.

Verteilung der Neueingänge der AR-Vorgänge in Handelsregistersachen und der unternehmensrechtlichen Verfahren

Die Verteilung der AR-Vorgänge in Handelsregistersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren erfolgt nach der Reihenfolge der Eingänge im elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (eGVP).

II. Gegenstand und Verteilung der richterlichen Geschäfte:

Registersachen (Abteilung 54), Neueingänge und Bestand

1. Richterin am Amtsgericht Ball-Hufschmidt

Alle Verfahren mit den Endziffern Folge 7, Folge 8; 46, 56, 66

2. Richterin am Amtsgericht Korf:

Alle Verfahren mit den Endziffern Folge 5, 09, 19, 29, 39, 49

3. Richter am Amtsgericht Sennekamp

Alle Verfahren mit den Endziffern 03, 13, 23, 33, 43, 53

4. Richterin am Amtsgericht Dr. Papenbrock

Alle Verfahren mit den Endziffern Folge 2, 63, 73, 83, 93

5. Richter am Landgericht Dr. Fink

Alle Verfahren mit den Endziffern Folge 4, 06, 16, 26, 36

6. Richter am Amtsgericht Heyland

Alle Verfahren mit den Endziffern 0, 1, 59, 69, 76, 79, 86, 89, 96, 99

Vertretung

Abteilung	Erstvertreter	Zweitvertreter	Drittvertreter
Ball	Korf	Fink	Heyland
Korf	Heyland	Ball	Papenbrock
Papenbrock	Fink	Korf	Ball
Fink	Papenbrock	Heyland	Ball
Heyland	Ball	Papenbrock	Korf
Sennekamp	Heyland	Ball	Fink

Ist auch der Drittvertreter verhindert, vertritt Richter am Amtsgericht Sennekamp.

L. Besondere Zuständigkeiten

1. Direktor des Amtsgerichts Spätgens

- a) Entscheidungen über Gesuche um Ablehnung eines Richters und über die Selbstablehnung eines Richters
- b) alle nicht verteilten Sachen

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Heemeyer
2. Richterin am Amtsgericht Schlosser
3. Richter am Amtsgericht Dr. Wolfer
4. Richter am Amtsgericht Schweizer
5. Richterin am Amtsgericht Rüsck
6. Richter am Amtsgericht Tscharn

7. Richter am Amtsgericht Petersen

Bei der Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch scheidet jeweils derjenige Richter aus, der im Falle erfolgreicher Ablehnung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen wäre.

2. Richter am Amtsgericht Dr. Heemeyer

Entscheidungen und sonstige richterlichen Geschäfte in Schiedsamsangelegenheiten.

Vertreter:

Direktor des Amtsgerichts Spätgens

3. Richter am Amtsgericht Heyland

Entscheidung des Güterrichters gemäß § 278 Abs. 5 ZPO

Für jede bei ihm eingehende Güterrichtersache erhält er im Turnus in Abteilung 512 3 Freikreuze.

4. Richterin am Amtsgericht Schlosser

Die Geschäfte des Richters beim Amtsgericht im Zusammenhang mit der Wahl, Auslosung, Verhinderung und dem Ausscheiden der Schöffinnen und Schöffen, soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist.

Die Vertretung erfolgt durch Richter am Amtsgericht Petersen.

5. Richter am Amtsgericht Sturm

Die Geschäfte des Jugendrichters gem. § 35 JGG im Zusammenhang mit der Wahl, Auslosung, Verhinderung und dem Ausscheiden von Jugendschöffinnen und Jugendschöffen.

Die Vertretung erfolgt durch Richter am Amtsgericht Trechow.

M. Anlagen

1. Liste der Richter*innen
2. Geschäftsverteilung des bezirklichen Bereitschaftsdienstes
3. Abteilungsspiegel

Anlage 1

Reihenfolge der Richter nach dem Dienstalster mit dem Dienstältesten beginnend (hierbei ist bei Planrichtern deren Dienstalster und bei Proberichtern der Zeitpunkt der Erteilung des Dienstleistungsauftrags an das AG Wuppertal maßgeblich)

1.	Spätgens	Stefan
2.	Dr. Heemeyer	Uwe
3.	Rüsch	Elke
4.	Tscharn	Andreas
5.	Petersen	Lars
6.	Schlosser	Carmen
7.	Dr. Wolfer	Marcel
8.	Schweitzer	Thomas
9.	Sennekamp	Martin
10.	Sturm	Jörg
11.	Ringel	Katrin
12.	Ball-Hufschmidt	Sigrun
13.	Bittner	Barbara
14.	Adam	Monika
15.	Trechow	Christopher
16.	Podeyn	Christian
17.	Welp	Susanne
18.	Wittmann	Peter
19.	Roos	Constanze
20.	Heyland	Robert
21.	Reuber	Inka
22.	Korf	Annette
23.	Gerlach	Christina

24.	Spormann	Annette
25.	Linde	Svenja
26.	Martens	Valerie
27.	Weiser	Claudia
28.	Dr. Schaloske	Kristina
29.	Gründler	Verena
30.	Berentelg	Angela
31.	Lobe	Simone
32.	Tigges	Annaluisa
33.	Hörster	Christopher
34.	Pustelny	Britta
35.	Tielmann	Anne
36.	Neubert	Birgit
37.	Araz	Gülsüm
38.	Beining	Anna
39.	Adams	Markus
40.	Dr. Klotz	Christopher
41.	Seiffge	Jennifer
42.	Pflaum	Jennifer
43.	Boysen	Nina
44.	Dr. Erm	Nina
45.	Dr. Fink	Sebastian
46.	Rick	Klaas
47.	<i>Gäntgen</i>	<i>Julius</i>
48.	<i>Hören-Bayer</i>	<i>Eva</i>

Anlage 2

Bezirklicher Bereitschaftsdienst

Aufgrund der Achten Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung – § 22 c GVG – des Landes Nordrhein-Westfalen, mit der geregelt wird, dass das Amtsgericht Wuppertal die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Mettmann, Remscheid, Solingen, Velbert und Wuppertal unter Heranziehung der Richter des Landgerichts Wuppertal wahrnimmt, werden die Geschäfte des richterlichen Bereitschaftsdienstes für die Bezirke der Amtsgerichte Mettmann, Remscheid, Solingen, Velbert und Wuppertal wie folgt verteilt:

1.

Außerhalb der werktäglichen Dienstzeiten wird ein allgemeiner gemeinsamer Eil- und Bereitschaftsdienst (im Folgenden: Bereitschaftsdienst) bei dem Amtsgericht Wuppertal eingerichtet. Der Bereitschaftsdienst findet statt:

- a) an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr;
- b) an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und den dienstfreien Werktagen Heiligabend, Silvester und Rosenmontag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

2.

Der/die Bereitschaftsdienstrichter/-in ist zuständig für alle unaufschiebbaren Rechtsbehandlungen, die während der Bereitschaftsdienstzeiten anfallen und für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Mettmann, Remscheid, Solingen, Velbert und Wuppertal begründet ist. Der Bereitschaftsdienst hat nur diejenigen Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, die unaufschiebbar sind.

Für die Zuständigkeit des/der ordentlichen Dezernenten/-in bzw. Bereitschaftsdienstrichters oder -richterin ist der Zeitpunkt entscheidend, zu dem der Antrag eingeht. Anträge, die an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr bei dem Gericht eingehen, das nach den allgemeinen Regeln zuständig ist, fallen nicht in die Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes.

3.

Den Bereitschaftsdienst nehmen wahr:

- Richter am Amtsgericht Gharaibeh (Amtsgericht Solingen) mit 0,5 AKA,
- Vorsitzender Richter am Landgericht Hübner (Landgericht Wuppertal) mit 0,5 AKA,
- Richterin am Amtsgericht Kalkum (Amtsgericht Solingen) mit 0,5 AKA,
- Richter am Amtsgericht Löhr (Amtsgericht Remscheid) mit 0,5 AKA,
- Richter am Amtsgericht Peters (Amtsgericht Velbert) mit 0,5 AKA,
- Richter am Landgericht Sittner (Landgericht Wuppertal) mit 0,5 AKA,
- Richter am Amtsgericht Steinbring (Amtsgericht Remscheid) mit 1,0 AKA.

Der Bereitschaftsdienst wird gemäß dem nachfolgenden Einsatzplan (siehe Anlage) wahrgenommen.

4.

Ist der/die im Einsatzplan benannte Richter/-in verhindert, so sind als Vertreter/-innen gemäß dem nachfolgenden Vertretungsplan berufen:

- für Vorsitzender Richter am Landgericht Hübner Richter am Amtsgericht Steinbring,
- für Richter am Amtsgericht Peters Richter am Amtsgericht Steinbring,
- für Richter am Amtsgericht Steinbring Richter am Amtsgericht Peters in den Monaten Januar bis März sowie Juli bis September, Vorsitzender Richter am Landgericht Hübner in den Monaten April bis Juni sowie Oktober bis Dezember,
- für Richter am Amtsgericht Löhr Richterin am Amtsgericht Kalkum,
- für Richterin am Amtsgericht Kalkum Richter am Amtsgericht Löhr,
- für Richter am Landgericht Sittner Richter am Amtsgericht Gharaibeh,
- für Richter am Amtsgericht Gharaibeh Richter am Landgericht Sittner.

Ist der/die nach diesem Vertretungsplan benannte Vertreter/-in ebenfalls verhindert, so sind die übrigen Bereitschaftsdienstrichter/-innen in nachfolgender Reihenfolge, beginnend bei dem/der im konkreten Fall nach dem ursprünglichen Einsatzplan verhinderten Richter/-in berufen. Nach dem/der letztgenannten Richter/-in setzt sich die Berufung als Vertreter/-in bei dem/der erstgenannten Richter/-in fort:

1. Richter am Amtsgericht Gharaibeh
2. Richter am Amtsgericht Peters
3. Vorsitzender Richter am Landgericht Hübner
4. Richterin am Amtsgericht Kalkum
5. Richter am Amtsgericht Löhr
6. Richter am Landgericht Sittner
7. Richter am Amtsgericht Steinbring

Sind im Falle einer Überlastung sowohl der/die im Einsatzplan benannte Richter/-in als auch der/die nach dem vorstehenden Vertretungsplan benannte Vertreter/-in verhindert, so sind als weitere Vertreter/-innen die übrigen Bereitschaftsdienstrichter/-innen in nachfolgender Reihenfolge, beginnend bei dem/der im konkreten Fall verhinderten Vertreter/-in berufen. Nach dem/der letztgenannten Richter/-in setzt sich die Berufung als Vertreter/-in bei dem/der erstgenannten Richter/-in fort:

1. Richter am Amtsgericht Gharaibeh
2. Richter am Amtsgericht Peters
3. Vorsitzender Richter am Landgericht Hübner
4. Richterin am Amtsgericht Kalkum
5. Richter am Amtsgericht Löhr
6. Richter am Landgericht Sittner
7. Richter am Amtsgericht Steinbring

Soweit es zu einem Vertretungsfall kommt, übernimmt der/die vertretene Richter/-in entsprechend dem Umfang der Einsatzzeiten in dem Vertretungsfall an Werktagen und/oder dienstfreien Tagen die nach dem Wegfall des Vertretungsgrundes gemäß dem Einsatzplan folgenden Dienstzeiten an Werktagen und/oder dienstfreien Tagen des oder der vertretungsweise hinzugezogenen Richters oder Richterin. Dies gilt nicht in dem Fall, dass der Vertretungsfall wegen einer Überlastung des oder der eingesetzten Richters oder Richterin eintritt.

Einsatzplan Bereitschaftsrichter Bezirklicher Bereitschaftsdienst 2026

Datum	Richter
01.01. bis 08.01.2026	RAG Gharaibeh
09.01. bis 15.01.2026	RAG Löhr

16.01. bis 22.01.2026	RLG Sittner
23.01. bis 29.01.2026	RAG Steinbring
30.01. bis 05.02.2026	Ri'inAG Kalkum
06.02. bis 12.02.2026	RAG Gharaibeh
13.02. bis 15.02.2026	RAG Steinbring
16.02.2026	VRLG Hübner
17.02. bis 26.02.2026	RAG Steinbring
27.02. bis 05.03.2026	RAG Peters
06.03. bis 12.03.2026	RLG Sittner
13.03. bis 19.03.2026	RAG Löhr
20.03. bis 26.03.2026	RAG Steinbring
27.03. bis 03.04.2026	Ri'inAG Kalkum
04.04.2026	RAG Löhr
05.04. 2026	RLG Sittner
06.04. bis 13.04.2026	VRLG Hübner
14.04.2026	RAG Steinbring
15.04. bis 16.04.2026	VRLG Hübner
17.04. bis 23.04.2026	RAG Steinbring
24.04. bis 30.04.2026	RAG Peters
01.05.2026	RAG Gharaibeh
02.05. bis 07.05.2026	RLG Sittner
08.05. bis 10.05.2026	RAG Steinbring
11.05. bis 17.05.2026	RAG Löhr
18.05. bis 21.05.2026	RAG Steinbring
22.05. bis 28.05.2026	Ri'inAG Kalkum
29.05. bis 03.06.2026	RAG Peters
04.06.2026	RAG Steinbring
05.06. bis 08.06.2026	VRLG Hübner
09.06. bis 11.06.2026	RAG Gharaibeh
12.06. bis 18.06.2026	RAG Steinbring
19.06. bis 25.06.2026	RLG Sittner
26.06. bis 02.07.2026	RAG Peters
03.07. bis 09.07.2026	RAG Löhr
10.07. bis 16.07.2026	RAG Steinbring
17.07. bis 23.07.2026	Ri'inAG Kalkum

24.07. bis 30.07.2026	RAG Gharaibeh
31.07. bis 13.08.2026	VRLG Hübner
14.08. bis 21.08.2026	RAG Peters
22.08. bis 27.08.2026	RAG Gharaibeh
28.08. bis 30.08.2026	RAG Steinbring
31.08. bis 06.09.2026	RAG Löhr
07.09. bis 10.09.2026	RAG Steinbring
11.09. bis 17.09.2026	Ri'inAG Kalkum
18.09. bis 24.09.2026	RLG Sittner
25.09. bis 01.10.2026	VRLG Hübner
02.10. bis 08.10.2026	RAG Steinbring
09.10. bis 15.10.2026	RAG Peters
16.10. bis 22.10.2026	RLG Sittner
23.10. bis 29.10.2026	RAG Löhr
30.10. bis 05.11.2026	RAG Steinbring
06.11. bis 12.11.2026	Ri'inAG Kalkum
13.11. bis 19.11.2026	RAG Gharaibeh
20.11. bis 26.11.2026	VRLG Hübner
27.11. bis 03.12.2026	RAG Steinbring
04.12. bis 07.12.2026	RAG Peters
08.12. bis 13.12.2026	RAG Löhr
14.12. bis 20.12.2026	RLG Sittner
21.12. bis 24.12.2026	RAG Peters
25.12.2026	RAG Steinbring
26.12.2026	RLG Sittner
27.12. bis 31.12.2026	RAG Steinbring

98							
99							

Spätgens

Direktor des Amtsgerichts

Dr. Klotz

Richter am Amtsgericht

Petersen

Richter am Amtsgericht

Roos

Richterin am Amtsgericht

Schlosser

Richterin am Amtsgericht

Spormann

Richterin am Amtsgericht

Sturm

Richter am Amtsgericht

Trechow

Richter am Amtsgericht

Tscharn

Richter am Amtsgericht